

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Brandt,
Erwin

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 685

B

1AR(RSHA) 147/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pb 117

462

Abgelichtet für

1 Js 2-64 RSHA

1 Js 3-65 RSHA

III Ng

1 Js 4-65 RSHA

Beiakten:

5 SpLs 68/48

geh. gem. Tfg. v. 28.8.66

4.3.1899 Gören
(Geburtsdatum)

1. Allgemeine Listen

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

11.3.48 nach Lg.Fallingbostel verlegt (HE)

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis SK Nordrhein-
21. Mai 1964 Westfalen

vom in
Düsseldorf, Schweriner Str. 21

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

•) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Lt. SK München Krim.Rat, Leiter der 1944 vom RSHA zum KL Sachsenhausen
abgestellten Sonderkommission, erwähnt im Verfahren der StA Nürnberg
1a Js 1127/60. Internierungsunterlagen des Lagers Dachau, am 4.3.1948
über Darmstadt in das Lager Fallingb. verlegt.

3.4.15

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 14.5. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An das

Landeskriminalamt Nordrhein-
Westfalen - Dez. 15 -
z. H. v. Herrn KOK Hofmann
- o.V.i.A. -

4 D ü s s e l d o r f
Jürgensplatz 5 - 7

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

B r a n d t	Erwin
.....,	
(Name)	(Vorname)
4. 3.99 Gören, Krs. Stargard/Pommern	Düsseldorf, Schwerinstr. 21
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Mahlow
(Mahlow), KOK

Ke Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
~~kaufmannsrichtig:~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Düsseldorf, Schwerinstr. 21

ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
 Tempelhofer Damm 1 - 7

URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 10. Juni 1963

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **B r a n d t , Erwin**
Place of birth: **Göhren/Mecklenburg**
Date of birth: **4.3.1899**
Occupation:
Present address: **Düsseldorf, Schwerinstr. 21**
Other information:

1187844

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	✓	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	✓	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18. 4)	✓	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

SS-Hauptsturmführer, war Angehöriger von IV A 1 a (Zusatz: with IV N in 1942)

Bitte Beifügung der Schecks aller bisherigen Anfragen

- 1) DL-Unterlegen ausgestellt
- 2) Fotohop. von: empfohlen:
 - a) Offz.-Karte
 - b) Rat. F.-Bogen, Lichtbilder usw. nicht vorhanden - mit Referenzbogen
- 3) Klappe Polizei-Gefangenen-Karte 9
- 4) SS-Hauptsturmführer 1402
- 5) Bsp. Nr. SD # 36/41 (Angekl.)
19/41 (Kripo)
11/41 (Haupt)
- 6) Tel. Nr. 12547, Seite 3
- 7) Bsp. Nr. SD # 40/43 (Kripo + SD) H'stuf., Nr. bzw. RR Brandt (v. Döber.)
59/42 (12547)

467

13.1. 1963

Handwritten signature and date: 9/17.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Freikorps: Lüttwitz 3170 von 6.2.19 bis bis Uniform. Stahlhelm: Jungdo: HJ: SA: SA-Res.: NSKK: NSFK: Ordensburgen: Arbeitsdienst:	Alle Armee: 18.6.17 - 31.1.21 J.R. 12 Front: 30.9.18 - 2.1.19 J.R. 431 Dienstgrad: Gefangenschaft: Orden und Ehrenzeichen: E.K. f. Fr., E.K. f. H. (44) Verw.-Abzeichen: Kriegsbeschädigt %:	Auslandtätigkeit: Einbürgerung am Deutsche Kolonien: Besond. sportl. Leistungen: Lehrbef.
SS-Schulen: von bis Tölz Braunschweig Berne Forst Bernau Dachau	Reichswehr: 1.1.21 - 31.1.21 J.R. 12 Polizei: 7.5.21 - 31.3.32 Berlin Dienstgrad: POL-Oberwachman Reichsheer: Dienstgrad: Kriegsbeorderung:	Aufmärsche: Sonstiges:

81801

Koblenz

, am 6. 7. 1939

An den

Reichsführer-SS, Rasse- und Siedlungshauptamt

Berlin SW 68

Hedemannstr. 23/24

Der Unterzeichnete bittet um Uebersendung der Vordrucke zu einem Verlobungs- und Heirats-Gesuch und teilt nachstehende 7 Postanschriften mit:

1. Erwin Brandt, Koblenz, Am Vogelsang 1
(Vor- und Name des Antragstellers) (Wohnort) (Straße und Hausnummer)
44-Unterschwärmer 290 449 SD Lupo Koblenz 4. 3. 1777.
(Dienstgrad) (SS-Nr.) (SS-Einheit) (Geburtsdatum)
2. 44-Unterschwärmerführer H. Wockemann Koblenz, Am Vogelsang 1
(Dienstgrad, Name und genaue Anschrift des Führers der Einheit)
3. Martha Polke, geb. Schmidt, Berlin W4, Chausseestraße 43.
(Name, Geburtsort und genaue Anschrift der zukünftigen Braut)
4. a) 44-Oberschwärmer H. Künze, Koblenz, Schwanenstraße 13.
(Dienstgrad, Name und genaue Anschrift des SS-Arztes für den Antragsteller)
b) Dr. Pöschel, SD, Hauptstadt 2
(Dienstgrad, Name und genaue Anschrift des SS-Arztes für die zukünftige Braut)
5. a) Werner Pöschel, Berlin W4, Chausseestraße 43.
(Name und genaue Anschrift von zwei Bürgen für die zukünftige Braut)
b) Werner Lehmann, Berlin W4, Chausseestraße 43.
(Name und genaue Anschrift von zwei Bürgen für die zukünftige Braut)
6. Erfolgt kirchliche Trauung? Nein
7. Nach welcher Konfession?

8. Welcher Konfession ist der Antragsteller? Gottgläubig; die Braut? Evangelisch.
(Als Konfession wird auch außer den heidnischen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen)

9. Meinen unmittelbaren Vorgesetzten habe ich gemeldet, daß ich ein Verlobungs- und Heirats-Gesuch an das R. u. S. Hauptamt-SS eingereicht habe.

Rasse- u. Siedlungshauptamt SS	
Nr. 10. VII. 1939	

Unterschrift:

Erwin Brandt
(Vor- und Name)44-Unterschwärmerführer SD Lupo Koblenz.
(Dienstgrad, Einheit)

(Deutlich schreiben, möglichst Schreibmaschine benutzen!) Nr. 3-30

Zur vollständigen Anschrift gehören: Name, Wohnort, Postanstalt, Straße und Hausnummer.

14. 7. 39 Jchr.

W

INTERROGATION-NR. 991-B

Vernehmung des Brandt Erwin, SS HASTUF, KRIEGS

durch Mr. Wartenberg am 6. 8. 47, 14.00 Uhr
auf Veranlassung von Mr. Walton u. Glancy,
SS-Division

Stenografin : Emmy Ziegelhoefer.

1. Fr. Wie heissen Sie ?

A. Brandt Erwin.

2. Fr. Ich habe Sie schon einmal unter Eid vernommen. Ich mache Sie darauf-
aufmerksam, dass Sie sich weiterhin unter Eid befinden.

A. Jawohl.

3. Fr. Sie waren doch beim RSHA, in welcher Abteilung ?

A. IV A 1.

4. Fr. Von wann bis wann ?

A. Ich bin beim RSHA, vorher Geheime Staatspolizei gewesen ab Bestehen
im Oktober 1938 ~~Abstandfangung 1940~~. Von Oktober 38 bis Anfang 40 bei
der Staatspolizeistelle Koblenz, dann wieder im RSHA bis zur Auf-
loesung.

5. Fr. Immer ~~im~~ IV A 1 ?

A. Voruebergehend IV A 2.

6. Fr. Aus wem bestand der Kommandostab ?

A. Ich kenne nur 2 Personen davon und zwar Nosske und Knobloch und da
sass eine Stenotypistin dabei.

7. Fr. Nun fanden doch manchmal von Zeit zu Zeit Besprechungen innerhalb des
Kommandostabes statt ?

A. Ich kann Ihnen mit dem besten Willen nichts sagen, ich sass abseits,

Ich habe nie von Besprechungen gehoert und weiss auch nicht ob solche stattgefunden haben. Wie ich den Kommandostab kenne, glaube ich nicht, dass eine stattgefunden hat. Ich kann mich auch irren.

8.Fr. Sie irren sich.

A. Ich habe das Ding gesehen, da sass Nosske da und Knobloch.

9.Fr. Wieviel Mann hat Nosske ungebracht ?

A. Ich kenne ihn nur von da oben und nur kurze Zeit.

10.Fr. Der Kommandostab bestand nicht nur von diesen beiden Personen, waren Sie nicht bei den woechentlichen Besprechungen dabei ?

A. Nein.

11.Fr. Wie oft haben Sie die Berichte der Einsatzgruppen bekommen ?

A. Die habe ich nie bekommen. Ich habe Kommunisten bearbeitet und Deutematerial ausgewertet und dann zusammengestellt werden, ~~ES-SCHENK~~ ueber den ~~innere~~ inneren Aufbau und die Exekutivstelle der Russen Klarheit zu bekommen.

12.Fr. Haben Sie zu dieser Taetigkeit in IVa1 noch etwas hinzuzufuegen zu Ihrer letzten Vernehmung ?

A. Ich will nichts verschweigen, stellen Sie bitte Fragen.

13.Fr. Haben Sie einmal einen gewissen Kriminaldirektor Kurt Lindow kennengelernt ?

A. Ja.

14.Fr. Gehoerte der zum Kommandostab ?

A. Nein.

15.Fr. Nahn er an den Besprechungen teil ?

A. Kann ich mir nicht denken, das war nicht seine Aufgabe.

16.Fr. Was war seine Aufgabe ?

A. Er hatte das Ref. Kommunisten zu leiten. Darf ich etwas anderes sagen, (Wurde nicht stenografisch aufgenommen)

17.Fr. Zunaechst mal wollen wir uns darueber unterhalten ueber die Zeit bevor der Kommandostab gegruendet wurde, d. h. wo die ganzen Sachen in IV A 1 gemacht worden sind und noch nicht in IV D 5 uebergingen.

A. IV D 5 ist erst spaeter gegruendet worden.

18.Fr. Unter Thiemann.

A. Das weiss ich nicht, hat es Thiemann gehabt ? Ich kenne ihn nicht persoenlich, ich weiss es nicht.

19.Fr. Da war ein ziemlich enger Zusammenhang mit dem Kommandostab.

A. Er war losgeloest von IV A 1.

20.Fr. Der war sehr losgeloest, jedoch innerhalb Abt. IV.

.. Ja.

21. . Wir wollen uns unterhalten bevor der Kommandostab gegruendet war im Jahre 1941. Vorher haben wir noch 4 bis 5 Monate, wo Sie noch in IV A 1 sassen und wo IV A 1 die Sachen bearbeitete.

A. Ich bin erst im Oktober zurueckgekommen.

22.Fr. Nicht 1. m Juli ?

A. Nein, im Juli oder August bin ich nach Belgrad gefahren zur Erforschung des Bandenwesens und kam erst im Oktober zurueck, der Kommandostab war noch nicht da, der ist erst gegruendet worden.

23.Fr. Wer hat zu der Zeit die Berichte gemacht ?

A. Ich weiss es nicht, glaube aber nicht, dass welche gemacht wurden.

Es sind nur die Berichte, wie sie von den Einsatzgruppen gekommen sind, weitergeleitet worden.

24.Fr. Die sind aber doch zusammengestellt worden.

A. Ich nehme an nicht, ~~man~~ man hat sie weitergegeben und spaeter zusammengestellt.

25.Fr. Was Sie sagen ist mit keinerlei Sachkenntnis begründet.

A. Nein.

26.Fr. Zu wissen scheinen Sie sehr wenig.

A. Ich kann Ihnen doch nicht etwas servieren, was ^{WIE EIN} mit dem Kartenhaus zusammenbricht. Ich habe mit diesen Dingen nichts zu tun gehabt.

27.Fr. Das Kommunistenreferat ist IV A 1. Sie waren doch Mitglied davon?

A. Ja.

28.Fr. (Dem Zeugen wird Bericht vorgelegt)

A. Da steht dahinter GdG das war nur den, der fuer das Exemplar bestimmt ist.

29.Fr. IVAL hat 3 Exemplare bekommen, weil die ganzen Sachen vom Kommunistenreferat nicht nur zusammengestellt, sondern auch behandelt wurden.

A. Die konnten nicht in IV A 1 behandelt werden, dort wurde nur behandelt, was IVAL ~~beziehen~~ Kommunisten betref.

30.Fr. Auch die Exekutionen?

A. Da war IVAL gar nicht befugt.

31.Fr. Wer war dazu befugt?

A. Ein Referat ueberhaupt nicht, das wurde nur von den Kommandos draussen gemacht.

32.Fr. Aber die Berichte ueber Exekutionen, die Anweisungen ?

A. Die sind niemals ueber den Kommandostab oder ueber IVAI gegangen, ich nehme an vom Chef der Sipo, vielleicht von MUFLER, ~~von dem Kommandanten~~ weiss ich nicht.

33.Fr. Sprechen Sie englisch ?

A. Nein. Wenn IVAI drauf steht, die Tagebuchnummer, so ist das eine rein buerotechnische Angelegenheit.

34.Fr. Lesen Sie sich die Sache durch, das ist ein Bericht, den ich herausgegriffen habe.

(Der Zeuge liest den Bericht durch)

35.Fr. Wer hat sich damit befasst ?

A. IVAI, das kann nur eine buerotechnische Angelegenheit sein, das muss ja irgendwo registriert sein. IVAI konnte das nicht geben. Exekutionsbefehle konnte nur Himmler, Heydrich damals, Mueller weiss ich nicht, IVAI konnte es nie geben.

36.Fr. Hat IVAI nie einen schoenen Gummistempel mit Unterschrift Heydrich gehabt ?

A. Im Referat ist nie einer gewesen.

37.Fr. Ich kann Ihnen sagen, dass Mueller Exekutionsbefehle geben konnte.

A. Ja.

38.Fr. Wie ist es mit Penzinger ?

A. Nicht.

39.Fr. Er konnte Befehle geben.

Wie ist es mit Vogt ?

A. Konnte es nicht.

40. Fr. Er hatte den Gummistempel und konnte in Abwesenheit damit zeichnen.

A. Das hoere ich das erstemal. Ein Referent konnte keine Exekutionsbefehle geben.

41. Fr. Nur nicht mit seinem Namen, sondern mit dem Namen, HEYDRICH.

A. Das halte ich fuer ausgeschlossen. Vogt ist auch nicht der Mann, der das getan haette.

42. Fr. Habt Ihr eine Kartel ueber die Erschiessungen gefuehrt ?

A. Ich weiss nichts von einer Kartel, glube auch nicht das eine da war.

43. Fr. Wo konnte so eine Kartel sein, wenn sie existiert haette ?

A. Da waeren es mehr gewesen und untergeteilt nach Kommunisten, Juden, Saboteuren

44. Fr. Partisanen

A. Die waeren dann unter Kommunisten oder IVA 2 Saboteure.
rassisch

45. Fr. Und ~~unwertige~~ minderwertige Elemente - die habt ihr doch auch umgebracht ?

A. Ich weiss nicht bei welchem Referat man die unterbringen konnte.

Ich habe den illegalen Kommunismus und kommunistischen Nachrichten dienst zu bearbeiten, das hatte nichts damit zu tun mit Exekutione

46. Fr. Mich interessiert nicht wie ein Referat heisst, sondern was es tut und was es getan hat steht in den Berichten drin.

A. Was in den Berichten drin steht, ist was die Einsatzgruppen gemacht haben, und ist nicht die Aufgabe des Referats gewesen.

47. Fr. Meiner Ansicht nach, wenn ein Referat diese Berichte bearbeitet

und herausgibt, hat es bestimmt damit zu tun. Sie koennen mich vom Gegenteil ueberzeugen ganz einfach mit der Tatsache, wer die Sachen bearbeitet hat. Sie kommen mit der Antwort : HEYDRICH. HEYDRICH hatte mehr zu tun, er hat die Anweisung dazu gegeben, aber die kleineren Arbeiten mussten wohl wo anders gemacht werden und wenn IVAL die Berichte herausgibt, so muss es es gewesen sein und wenn es VI C gemacht haette, dann waere es unter VI C gewesen.

A. Das ist eine klare Folgerung. Diese Berichte von den Einsatzgruppen sind oben angekommen, gingen an IVAL, wurden zusammengestellt und verschickt. Aus welchem Grunde das Referat IVAL genommen wurde, weiss ich nicht, das haette auch ein anderes Ref. wie IV B 1 5 auch machen koennen.

Fr. Das glaube ich nicht, urspruenglich war II D vorgesehen diese Sache zu machen.

A. Das weiss ich nicht.

Fr. Und dann hat IVAL gesagt, das ist unsere Sache und hat es II D weggenommen.

A. Das weiss ich nicht.

Fr. Da muss doch ein Grund dafuer vorhanden gewesen sein, weil es daran interessiert war. Dann hat sie IV D 5 bekommen, weil man ein besonderes Laenderreferat brauchte.

A. Man hat es nach IVAL verlegt, weil es Kommunisten bearbeitete.

Fr. Wenn man Kommunistensachen darin gesehen hat, muessten Sie etwas mehr wissen.

A. Das waren gar keine Kommunisten. Meine Aufgabe war eine andere. Was hatten diese Exekutionen draussen in und hinter der Front mit dem Kommuni-

stennachrichtendienst zu tun ? Das war doch meine Aufgabe.

52.Fr. Wir fragen uns die ganze Zeit, warum man diese vielen Menschen umgebracht hat, das hat doch nichts mit der Sicherheit zu tun gehabt.

A. Das ist auch keine Angelegenheit von IVA 1 gewesen.

PH

Interrogation
(Erwin Brandt)

M zu BIL S. 4/9/10
zu H S. 6-9

Interrogation Nr. - A 991-A

V e r n e h m u n g des BRANDT Erwin
KRIM. RAT SS-HAUPTSTURMFÜHRER
auf Veranlassung von Mr. Walton & Glancy,
SS-Division,
durch Mr. Vertenberg,
am 30. 4. 47, 14.00 - 15.00 Uhr.
Stenografin: Emy Ziegelhoefer.

1. Fr. Wie heissen Sie ?
A. BRANDT Erwin.
2. Fr. Erheben Sie Ihre rechte Hand und sprechen Sie den Eid nach:
Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,
dass ich die Wahrheit, die reine Wahrheit sage, nichts hin-
zufuege und nichts verschweige, so wahr mir Gott helfe.
(Der Zeuge spricht den Eid nach)
3. Fr. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Verschweigen einer
als
Aussage eine ebenso schwere Eidesverletzung wie falsche
Aussage angesehen wird, ist Ihnen das bekannt ?
A. Ja.
4. Fr. Wann und wo sind Sie geboren ?
A. Am 4. 3. 1899 in GÖHRLEN/ Mecklenburg.
5. Fr. Haben Sie noch andere Vornamen ?
A. Ernst, Otto.
6. Fr. Haben Sie in Ihrem Leben ~~es~~ andere Namen gebraucht ?
A. Ja, STOLTENFELD Wilhelm.
7. Fr. Wenn-3 Weiter ?
A. Weiter nichts. Ich habe diesen Namen in der russischen Zone
gehabt.

48a

8. Fr. Von wann bis wann ?

A. September 1945 bis Juli 1946.

9. Fr. Warum ?

A. Es schien mir nicht ratsam, meinen richtigen Namen unter den Russen anzugeben.

10. Fr. Sie waren im RSHA im Amt I V unter LINDOW ?

A. Ja, in Amt IV A 1. LINDOW war nicht mein Chef. Als er mein Chef war, war ich nicht da, gehoerte aber zu dieser Dienststelle.

11. Fr. Geben Sie mir in kurzen Worten Ihre Lebensgeschichte an !

A. 1905 bis 1914 Volksschule, Mittelschule mit Abschluss, dann 1914 Volontaeer in einer Maschinenanstalt mit Ziel Ingenieur. Im Weltkrieg Soldat bis 1921.

12. Fr. Ihr letzter Dienstgrad im Weltkrieg .

A. Gefreiter.

13. Fr. Wieso sind Sie erst 1921 entlassen worden ?

A. Ich bin freiwillig da geblieben.

14. Fr. Waren Sie in einem von den Freiwilligen Korps ?

A. Ja, in der deutschen Schutzdivision, dann 1921 ausgeschieden und in die Schutzpolizei eingetreten. Dort war ich bis April 1931, dann zur Kriminalpolizei. Ich habe die uebliche Ausbildungszeit mitgemacht, blieb dann in der Kriminalpolizei Berlin und kam 1932 zu der damaligen politischen Polizei in Berlin, Abteilung 1a, bis zur Aufloesung in die Geheime Staatspolizei.

In der Zwischenzeit 1938 bis 1939 war ich in KÖLN als Gestapo-Kommissar, ~~als Leiter der Überwachungsamt~~, von 1939 - 1941 in Posen, als Kriminallesek-Kommissar, Sachbearbeiter. Anfang 1941 dann wieder zurück und bin bis 1942 in meiner alten Abteilung verblieben.

15. Fr. Welches Referat war das ?

A. Für Kommunisten.

16. Fr. Juden, Kommunisten ?

A. Juden nicht.

17. Fr. Waren Juden und Kommunisten nicht in einem Referat ?

A. Nein, das ist niemals gewesen, wir hatten mit Juden nichts zu tun. Diese Abteilung hieß entweder IV A 1 oder IV A 1a.

Ich glaube, die letzte Bezeichnung IV A 1 a.

18. Fr. Wie lange in dieser Abteilung ?

A. 1941 bis Juli 1942. Dann kam ich in den Bundenkrieg, Jugoslawien, Slowenien. Der Kommandeur hat mich als Berichterstatter dort hingeschickt, um festzustellen, was eigentlich los war, um was für eine Bande es sich handelt und um Klarheit zu verschaffen, wie das alles vor sich geht.

19. Fr. Waren Sie unter dem Bdz ?

A. Nein, unter KdS VILDES bis Ende 1942 und im Anschluss daran in MARIENBURG, im Frühjahr zur Bundenbekämpfung, i. e. Ich blieb dort bis Anfang August 1944, kehrte dann nach Berlin zurück und blieb dort bis zur Auflösung.

20. Fr. Haben Sie dann im Sommer 1941 an den Berichten der Einsatzgruppe gearbeitet ?

A. Nein. Diese Berichte ^{at} bekam unser Referent, diese Berichte liefen durch und kamen zu VOGT. - Ich haette noch etwas zu ergaenzen ? Ich bin 1941 nochmals in BELGRAD gewesen mit dem gleichen Auftrag, August bis September, um die Bandenbewegung zu erforschen.

21. Fr. Wer hat an den Berichten der Einsatzgruppen gearbeitet ?

A. VOGT als Referent. .

22. Fr. Wer war Sachbearbeiter dafuer ?

A. THIELECKE, KOENIGSHAUS, Kriminalkommissar SPANN.

23. Fr. Schreibt er sich nicht mit zwei nn und ist nicht der Vorname Leopold ?

A. Nein, ich glaube mit eh und der Vorname ist, so glaube ich, Bernhard.

24. Fr. Ist Ihnen der Name KNOBLOCH bekannt ?

A. Ja, war er schon 1941 da ? KNOBLOCH hat spaeter die Berichte zusammengestellt zu einem Gesamtbericht.

25. Fr. Was hatte KOENIGSHAUS zu machen ?

A. KOENIGSHAUS hatte die Kriegsgefangenen zum bearbeiten.

26. Fr. Aussortierung der Lager aufgrund des Kommissarbefehls ?

A. Es ist moeglich, ich weiss es nicht genau, was er bearbeitete. Ich hatte Kommunisten zu bearbeiten und hatte laufend Auftraege. Wenn einer der Kriminalbeamten eine Sache verdorben hatten, oder verfahren, so hatte ich die Angelegenheit wieder in Ordnung zu bringen. Ich war dauernd unterwegs.

RESTRICTED

-5-

27. Fr. Was waren die Bestimmungen ueber Geiselererschuessungen ?
A. Die kenne ich nicht.
28. Fr. Nie kennen gelernt ?
A. Nein. Ich weiss, dass spaeter im Bandenkampf Banditen erschossen wurden, aber der Befehl ist dann wieder aufgehoben worden.
29. Fr. Wer hat den Befehl herausgegeben ?
A. Wenn ich nicht irre, war das ein Fuehrerbefehl.
30. Fr. Wann sind Sie in Gefangenschaft gekommen ?
A. Am 31. Juli 1946.
31. Fr. Warum so spaet ?
A. Ich versaeumte ja nichts.
32. Fr. Wo waren Sie bis zu diesem Tage ?
A. In der russischen Zone in der Landwirtschaft.
33. Fr. Und dann in die amerikanische Zone und wo gestellt ?
A. In BREMEN.
34. Fr. Welche Kontakte haben Sie aufrecht gehalten in dieser Zeit ?
A. Ich war nur mit meiner Mutter in Verbindung gestanden.
35. Fr. Politische Kontakte ?
A. Mit Niemand.
36. Fr. Was wissen Sie ueber den Werwolf ?
A. Nur das, was durch den Rundfunk veroeffentlicht wurde.
37. Fr. Was wissen Sie ueber Bundschuh ?
A. Nichts. Ich habe diese Bezeichnung erst nach dem Zusammenbruch gehoert.

-6-

38. Fr. Was haben Sie gehoert ?

A. Ich habe nur gehoert, was das fuer ein Bloedsinn ist Werwolf und Bundschuh.

39. Fr. Was wissen Sie ueber Sigrun ?

A. Nichts.

40. Fr. Was kennen Sie fuer eine Bewegung ?

A. Ich habe mit keiner Bewegung etwas zu tun gehabt. Ich hatte im russischen Sektor gelebt und nie daran gedacht eine illegale Taetigkeit auszufuehren, da ist das Volk dort viel zu entnervt.

41. Fr. Erklaeren Sie mir Ihre Taetigkeit im Kommunistischen Referat. Worin bestand Ihre Taetigkeit ?

A. Ich beginne mit 1932 als ich zur politischen Polizei kam. Ich kam als Kriminalassistent zu la und wurde dem Referat fuer kommunistische Bewegung zugeteilt. Es bestand damals die kommunistische Bewegung legal, unterhielt aber Organisationen, die illegal waren. Wir hatten die illegalen Organisationen, wie den Roten Frontkaempferbund usw.-und-diejenigen-, BG-Apparat, Aufbau, Arbeiterkreis und diejenigen, den ganzen Sprengstoffapparat zu ueberwachen und die Leute auszuschalten. Das aenderte sich 1933, als die kommunistische Partei aufgehoben wurde. Dann bestand unsere Arbeit darin, die illegal auftretenden Truppen zu uebermitteln, festzunehmen und vorzufuehren. Das war eine Gemeinschaftsarbeit, die einer nie allein leisten konnte. Da die organisatorische Form der

RESTRICTED

-7-

sti
kommunistischen Partei 1933 mit uebernommen wurde und eine Massenbewegung war, war es nicht viel um die aufzugreifen und es war gleich zur Festnahme gekommen. Ich hatte damals noch den niedrigsten Dienstgrad.

42.Fr. Ihr letzter Dienstgrad ?

A. Kriminalrat.

43.Fr. SS-Dienstgrad ?

A. Hauptsturmfuehrer, Angleichungsdienst.

44.Fr. Wann kamen Sie zur SS ?

A. 38 oder 39.

45.Fr. In der Partei ?

A. Ich war nie Parteimitglied. Ich moechte fortfahren in meiner Taetigkeit. Ich machte diese Taetigkeit einige Jahre. Die kommunistische Partei, die ihre Niederlage gesehen hatte, aenderte ihre Basis und bekam dann eine aufgelockerte Form. Die Taetigkeit war wieder dieselbe, Leute festzunehmen und dem Richter vorzufuehren. Das ging bis zum Jahre 1937. Dann war die Bewegung so schwach geworden, dass es nur eine beobachtende Taetigkeit war. Als der Krieg ausbrach, war am Anfang noch nichts los, dann haben sich wieder Gruppen gebildet zeigt. In der Zwischenzeit hatte sich das Schwergewicht auf die Taetigkeit auf die Stellen der Staatspolizei, die von sich aus dann die Ermittlungen durchfuehren musste, gelegt, waehrend das RSHA als Kopf die gesamte Ueberwachung zu uebersehen hatte.

RESTRICTED

-8-

46. Fr. Dieses Referat IV A 1 hat aber etwas mehr Sachen gemacht.

A. Ja.

47. Fr. Und zwar was ? Haben Sie Schutzhaftbefehle unterschrieben ?

A. Nein, das machte nur der Chef der SIPO.

48. Fr. In Vertretung ?

A. Der Amtschef.

49. Fr. In Vertretung ?

A. Niemand.

50. Fr. Wissen Sie, dass Gummistempel mit Unterschrift von HEYDRICH und KALTENBRUNNER existiert haben.

A. Ja, die waren in der Adjutantur.

51. Fr. Welcher der Referenten hat ihn gehabt ?

A. Keiner. Solange ich da war, weiss ich dass diese Schriftstuecke die unterschrieben werden sollten, hinuntergingen.

52. Fr. Haben Sie ~~da~~ einmal gegengezeichnet ?

A. Das konnte nur der Referent machen.

53. Fr. Sie waren nur Sachbearbeiter ?

A. Ja.

54. Fr. Dieses Referat IV A 1 hatte wieviele Sachbearbeiter gehabt ?

A. KOENIGSHAUS, THIELECKE, SPANN, KNOBLOCH.

55. Fr. Was hatten die fuer Gebiete zu bearbeiten ?

A. KOENIGSHAUS und THIELECKE hatten meiner Meinung nach Kriegs-
gefangenenangelegenheiten der eine und der andere hatte Vor-
gehen an Kriegsstrafrecht bearbeitet. KOENIGSHAUS bearbeitete
russische Kriegsgefangene.

-9-

487

56. Fr. Hatten Sie mit Kriegsgefangenen zu tun ?

A. Ich hatte nicht damit zu tun. //

57. Fr. War PAEFFGEN nicht auch fuer kurze Zeit in IV A 1 ?

A. Nein, kenne ich nicht. - SPAHN hat alles moegliche gemacht. Als ich 1941 zurueckkam, waren viele Dolmetscher und Uebersetzer da und hat das Baltenmaterial uebersetzen lassen. SPAHN war auch die rechte Hand von MUELLER, Antschef. KNOBLOCH hatte die Berichterstattung.

58. Fr. Vorher ?

A. Diese Berichterstattung gab es vorher noch nicht.

59. Fr. Sie sagten 1941 war KNOBLOCH noch nicht da ?

A. 1941 ist die ganze Sache mit Ausland eingefuehrt worden, ich kam um diese Zeit zurueck von BELGRAD. Als der Krieg anging, war ich auch nicht in Berlin, sondern auf einer Dienstreise. Ich kam zurueck und da weiss ich nicht, bestand dieser Apparat schon oder nicht. Spaeter war KNOBLOCH da, der die Sache bearbeitete, zusammenstellte, verkuerzte und weiterleitete.

60. Fr. Wann fing das an ?

A. Herbst 1941 , ich weiss es nicht bestimmt.

61. Fr. Im Juli 1941

A. Das weiss ich nicht, ich war nicht da.

62. Fr. Haben Sie die Berichte einmal gesehen ?

A. Das ist moeglich.

63. Fr. Normalerweise nicht?

A. Nein.

64. Fr. Sind Sie zu den Besprechungen von HOSKIN gegangen, Kommando-
stab ?

A. Nie.

65. Fr. Ist Ihnen Voske bekannt ?

A. Nein, nicht bekannt.

66. Fr. Wer war dann dort bei den Besprechungen ?

A. VOST, LINDOW war nicht dabei. LINDOW war zu den informato-
rischen Besprechungen dort und hat mit dem Zeitpunkt unseres
Wegganges die Dienststelle übernommen.

67. Fr. Wo war VOST ?

A. VOST ging noch VOLLEN und ich ging mit als Berichterstatter
des SD
VOST war dort Kommandeur und löste dort einen gewissen
VOLKESBORN ab.

68. Fr. LINDOW war informativisch durch die ganze Dienststelle durch

A. Soweit ~~er~~^{er} Exekutivmaßnahmen zu leiten hatte, ja, wenni hatte
er zu tun mit den Stellen, die veranlassungsgemäss vorhanden
waren, die hatten THIELROCK und KORNIGSHAUS und gehörten
formell zu dem Referat, aber das Verhältnis war nicht ganz
klar, sie gingen mit den Funksprachen zu MUELLER - es war
so ein/ Zwitterwesen.ding.

69. Fr. Wer war damals Gruppenleiter ?

A. Kann ich Ihnen nicht sagen.

70. Fr. PANZINGER ?

A. War damals noch in Bulgarien.

71. Fr. Von wann bis wann war PANZINGER Gruppenleiter ?

A. 1941 "ueckkehr aus Bulgarien oder Anfang 1942 bis Sommer
1944.

72. Fr. Wer hat die Juden unter IV, A 1 bearbeitet.

A. Das war ein Sonderreferat.

73. Fr. Aber sie hatten doch eine Unterabteilung fuer Judenfragen ?

A. Nein.

74. Fr. Wer hat die Kommunistenfragen in Konzentrationslagern bearbeitet

A. Komunistenfragen ? Es lief doch, wenn der Mann dem Richter nicht
vorgefuehrt werden sollte und er sollte ins Lager eingewiesen
werden, an das Schutzhaftreferat. Das hat praktisch jeder ge-
macht.

75. Fr. Da/ sind doch verschiedene kommunistische Gruppen im Konzen-
trationslager erschossen worden ?

A. Nein, was im Konzentrationslager vorging

76. Fr. Das wissen Sie nicht mehr !

A. Und habe ich auch nicht gewusst.
in

77. Fr. Wurde das im RMH von gewissen Faellen bestimmt ? Welches
Referat hat das gemacht ?

A. Ich kann mir nicht anders vorstellen, das das von der Antilei-
tung gekommen ist.

77. Fr. Aber die Antileitung hatte doch mehr zu tun, als sich darum zu
kuemmern ?

A. Es kann doch nicht ein kleiner Mann oder Referent sagen, ich
stelle den Antrag, den und den Mann zu erschliessen. - Ich er-
kenne die Zusammenhaenge nicht.

78. Fr. Kennen Sie die Tatsache, dass so etwas vorgekommen ist?

A. Ja, ich habe sie kennengelernt hinterher, nach dem Zusammenbruch.

79. Fr. Wie erklären Sie sich die Tatsache?

A. Dass der Amtschef von IV und III und andere Stellen von der Umgegend von HIMMLER von sich aus beschlossen haben, hier sind gefährliche Menschen, wir können sie nicht weiter beherbergen und wir werden eine Schicht davon erschliessen. Von unten konnte das nicht beschlossen sein.

80. Fr. Auch nicht aufgrund der geprüften Akten? Oder konnten die Sachbearbeiter nicht eine Bleistiftnotiz an den Rand des Schreibens machen: Ich schlage Erschliessung vor?

A. Das ist mir nicht bekannt und ich glaube auch nicht, dass es so gewesen ist.

Pb 117

Tel.Verz. 1942: KK Erwin Brandt IV A 1 a

Seidel-Aufstellung: SS-H'stuf. Erwin Brandt IV A 1 a (with IV N
in 1942)

Spruchkammerverfahren: 5 Sp Ls 68/48 Benefeld (Bielefeld)

Beschuldigter in den Verfahren:

8 KLS 4/57 StA Düsseldorf (Freispruch)

24 Js 30/59 StA Köln (eingestellt)

Pb 117

ARCSTHA/147/66

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen

✓ 2) Kartei

3) Vermerk:

Der betroffene ord in 1js 2164, 1js 4164, 1js 3165 und
1js 4165 (RSHA) als gebildeter geführt.

✓ 4) Spind 2a nummerierten 5 Sp 45 68/48 Ben. beim Heikunden
OSTA Bielefeld zfordern

5) 1.9.66

lgi.

25. 7. 66

zu 2) ord

27. JULI 1966

R

zu 4) ord.
27. 7. 66 ✓

147

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

48 Bielefeld, den 5.8.1966
Fernruf 63241

Geschäfts-Nr.: 5 Sp Ls 68/48 Ben.

(Bitte bei allen Schreiben angeben).



Auf das Schreiben vom: 27.7.1966

- 1 AR (RSA) 147/66 -

Band

Akten

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
in B e r l i n 21



Die beifolgenden Akten

5 Sp Ls 68/48 ./.. Erwin Brandt

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung:

M. Hörmann
(Hörmann)

Justizangestellter

V

✓ 1) aus den aut. Spindelarmenarten
je 5 Abbildungen fertigen

von Gr. 2, 7-8, 10-16R, 19-20R, 31-36R,
48-52, 59R, 93

✓ 2) je 1 Satz d. Abbildungen zu ~~100~~ 1AR (RSHA) 147/66

und zu den Gr.-Heften bei 17s 2/64, 17s 4/64, 17s 3/65
und 17s 4/65 (RSHA)

3) sodann od. vorlegen

16.8.66

li.

zu 2) ord.

2.8.1966
1966

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR SONDERAUFGABEN

MÜNCHEN, DEN 15. Oktober 1947
KÖNIGINSTR. 11a
TELEFON 74221-23
74315, 31208
Tel. Nr. 947/47

Lagerspruchkammer Dachau
Eingegangen <u>15.10.47</u>
Erledigt _____

H A F T !

/Lg. TGB. NR. II/1/47 18931 V
(BEI RÜCKANTWORT BITTE ANGEBEN)
(Ordner 20)

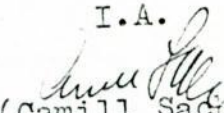
An den
Herrn Kläger der
Lagerspruchkammer Dachau

D a c h a u

Betreff: Spruchkammerverfahren gegen Erwin B r a n d t ,
Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer

Beilage: 1 Akt und 2 Schriftstücke

1. Anbei übermittle ich das Schreiben des Office of Chief of Counsel for War Crimes, Special Projects Division, Nürnberg, Fürtherstr.110, Zimmer 313.
2. Ich bitte, das Spruchverfahren gegen B r a n d t beschleunigt durchzuführen, beschleunigt, weil die absendende Stelle grosses Gewicht darauf legt, die von den Militärgerichten abgegebenen Verfahren möglichst bald erledigt zu sehen.
3. Brandt ist als SS-Hauptsturmführer automatisch in Haft zu nehmen.
4. Ich bitte, unter Bezugnahme auf das Schreiben des Office of Chief of Counsel for War Crimes vom 6.10.47 den Herrn Kommandanten des Internment Camp Dachau zu bitten, den Betreffenden in das Internierungs- und Arbeitslager einliefern zu lassen.
5. Sodann bitte ich:
 - a) das Ermittlungsverfahren nicht selbst durchzuführen, sondern
 - b) die Akten dem Generalkläger bei dem Kassationshof zwecks weiterer Instruktion oder sonstiger weiterer Entschliessung nach seinem Ermessen vorzulegen.
6. Die Mitteilung über die Einlieferung in das Internierungslager Dachau bitte ich hierher im Doppel unter dem obigen Aktenzeichen mitzuteilen. Ein Stück davon erhält Office of Chief of Counsel.

I.A.

(Camill Sachs)
Landgerichtspräsident
Staatssekretär a.D.

1 D. für Office of Chief of Counsel
1 D. Staatsanwalt Heinke
Special Projects Division
Deutsche Überleitungsabtlg.,
Nürnberg, Fürtherstr. 110

1 D. H. Generalkläger beim
Kassationshof m. 1 Beilage
1 D. Reserve

Am 14.4.45 vom Punkter überwiesen.

Lfd. Nr.

Einlieferungsort

Einlieferungstag

Buchstabe

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dickumrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Nachname Brenndt Vorname Erwin Beruf KHIM - RAT.

Wohnort Brennen Geburtsort Göhren Straße _____ Familienstand ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden.

Geburtsdatum 4.3.99 Geburtsort Göhren Familienstand ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden.

Wohnorte seit 1933:

- a) Brennen von 1921 bis 1935
b) Köhlitz von 1935 bis 1939
c) Brennen von 1939 bis 1945

Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchster Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von	bis	Mitglieds-Nr.	Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	von	bis	Klasse oder Teil B
NSDAP.	Nein								
Allg. SS	Nein								
Waffen-SS	Ja		1943	1944		Waffenstufg	1943	1945	
Gestapo	Ja		1933	1945		KHIM - RAT	1942	1945	
SD (Sicherheitsdienst)* der SS	Nein								
Geheime Feldpolizei	Nein								
SA.	Nein								
NSKK. (NS.-Kraftfahr-Korps)	Nein								
NSFK. (NS.-Flieger-Korps)	Nein								
NSF. (NS.-Frauensschaft)	Nein								
NSDStB. (NS.-Studentenbund)	Nein								
NSDoB. (NS.-Dozentenbund)	Nein								
HJ.	Nein								
BdM.	Nein								

* Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann, aufzuführen.

Gehörten Sie außer Ziffer 1. einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?*

Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber

Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
NSV	1935	1945	Kein Amt		
RLB	1935	1945	"		

* Es ist jedem freigestellt, hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

Waren Sie Träger von Parteausszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? Nein

Welcher? _____

Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)? Nein

Welche? _____

Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP. oder eine sonstige Naziorganisation? Nein

an welche? _____ in welchen Jahren: _____ insgesamt RM. _____

Hier abtrennen!

QUITTUNG

Vom Meldepflichtigen selbst auszufüllen und sorgfältig aufzubewahren!

Bei der Lebensmittelkartenausgabe vorzuzeigen!

Lfd. Nr.

Herr/Frau/Frl.

Nachname

Vorname

geb. am 4.3.99

Wohnhaft in

Brennen Wittenbergen

Straße _____ hat heute auf un

an Stelle seinen Meldebogen abgegeben.

Brennen

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift der

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiinformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genauere Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann
a	Führungsschule für Landwehrmannschaften		1942
b			
c	Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? <u>Nein</u> von <u> </u> bis <u> </u>		
d	Waren Sie Generalstabsoffizier? <u>Nein</u> Rang <u> </u> von <u> </u> bis <u> </u>		

7.	In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?			Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber		
	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
a						
b						
c	Kernchen					
d						
e						
f						

8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziffer	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer	Falls selbstständig, Zahl der Beschäftigten	tellung od. Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflicht. Ges.-Einkom. d. Betroffenen RM	Steuerpflicht. Vermögen d. Betroffenen RM
a	1932	Berufstätig		Krinnl.-Ass.	Pol. Präs. Berlin	47	
b	1934	"		"	"	47	"
c	1938	"		"	"	47	"
d	1943	"		"	"	47	"
e	1945	"		"	"	47	"

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? Nein

Welche?

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft o. ä. Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienstränge oder -bezeichnungen verliehen? Nein

Welche?

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? Nein Akt-Zeichen?
Wo? Mit welchem Ergebnis?

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? Nicht beantragt
Vorläufig? Endgültig? Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt?
Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein?
Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet geben Sie Gründe an:

14. Bemerkungen: Ich wünsche, in Berlin einmündig zu werden. Angaben sind ohne Unterlagen gemacht. Falls möglich, bitte auf Daten sind möglich.

Datum 7. 2. 45 Unterschrift: Kurt Brandt Name Vorname

8

Übersetzung

Office of Chief of Counsel for War Crimes
Nürnberg, Germany, APO 696-A, U.S. Army

6. Oktober 1947

Ministerium für Sonderaufgaben
München
Königinstrasse 11 a

z.Hd. Herrn Sachs

Lager-Spruchkammer. Dachau
Eingegangen <u>20.10.47</u>
Erledigt _____

Sehr geehrter Herr!

Eingeschlossen ist unser Akt betreffend Erwin Brandt, Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer. Dieser Akt enthält alles aus unserer Dokumentensammlung, was wir bisher sammeln konnten für den Gebrauch in einem Spruchkammerverfahren gegen Brandt. Brandt ist gegenwärtig in dem Civilian Internment Camp in Dachau.

Der Ihnen überlieferte Akt enthält folgendes:

Einen Durchschlag eines übersetzten Protokolls einer Vernehmung des Brandt, datiert vom 30. April 1947.

Einen Durchschlag eines übersetzten Protokolls einer Vernehmung des Brandt, datiert vom 6. August 1947.

Einen Durchschlag eines übersetzten Protokolls einer Vernehmung des Brandt, datiert vom 22. August 1947. *fehlt!*

Brandt war in Nürnberg festgehalten in Verbindung mit den Verhandlungen gegen die Einsatzgruppen. Seine Tätigkeiten und Verbindungen mit den Einsatzgruppen sollten bei dem Spruchkammerverfahren gegen ihn behandelt werden.

Zur Post gegeben ist eine Kopie dieses Briefes an den Kommandanten des Dachau Internment Camp, in dem gebeten wurde, den Brandt weiterhin festzuhalten, bis Sie einen Haftbefehl der deutschen Behörden vorlegen zum Zwecke der Durchführung des Spruchkammerverfahrens.

Damit wir unsere Akten in Ordnung halten, bitten wir Sie, unserem Amt einen Auszug aus der Klageschrift, dem Spruch und alle sonstigen Entscheidungen der Spruchkammer gegen Erwin Brandt zu übermitteln, die für unser Amt von Interesse sein können.

Ergebenst Ihr

Herman L. Lang
Assistant to the Director
Special Projects Division

Für die Richtigkeit
der Übersetzung:

C. Sachs
(Camill Sachs)
Landgerichtspräsident

Erwin Brandt
304 684

Fallingb., den 2. 5. 48

Lebenslauf.

- 1/ Name: Brandt
- 2/ Znt. Nr.: 304 684
- 3/ Vorname: Erwin Ernst Otto
- 4/ Geburtsdatum: 4. 3. 1899 in Götzen (Merkel.) geb.
- 5/ Verheiratet: Ledig
- 6/ Kinder: Keine
- 7/ Glaubensbekenntnis: Vollgläubig
- 8/ Beruf: Kriminalrat.
- 9/ Schulbildung: Volksschule, Mittelschule, Polizeischule.
- 10/ Lehr- und Arbeitszeit:
 - 1914 - 1917
Volontär in der Fa. Oldendorf, Waldegge Maschinenbau.
kaufmännisch-technisch.
 - 1917 - 1921.
Soldat, Feldzug gegen Ostland, Ostpreußen, Frankreich.
 - 1921 - 1931.
Polizei-Mannschaft
Schutzpolizei Berlin, Dienst in der Hundskamp, Sport-
Lehrfähigkeit und Straßenaufsichtsdienst.
 - 1931 April
Übernahme in die Kriminalpolizei des Berliner Pol.-
Präsidiums. Kriminalistische Ausbildung bei
verschiedenen Spezialdezernaten.
 - 1931 (Ende)
Versetzung zum Dezernat für Überwachung da

M
Unterbindung des von diesem geplanten und vorbereiteten bewaffneten Aufstandes. Bearbeitung politischer Morde und anderer Verbrechen aus politischen Gründen.

Beforschung des illegalen Teils der K.P.D., der selbst für legalen Teil der Partei illegal war, wie AM, BD, Pappfälscherapparat und "Hausabteilung" (App. der Komintern)

1933

April

bis

1938

Übernahme in die Geheimen Staatspolizei. Berlin (Gestapo) Tätigkeit wie zuvor. Feststellung des Wesens der Apparate AM, BD, Pappfälscher, Sprengstoff, Inhördem, Hausabteilung usw. Umfassende Klassifizierung der Tätigkeit der genannten Apparate, die im Auftrag der Sowjetunion (NKWD) arbeiteten, die wiederum mit der Komintern bediente und die totale wirtschaftliche militärische und politische Ausplünderung Deutschlands mit Hilfe der eigenen in diesem Zwecke geschaffenen Apparate betrieb.

1938

Oktober

Versetzung zur Staatspolizeileitstelle Koblenz. Tätigkeit wie im Geheimen Staatspolizeiamt.

Abwehr der Sowjetspionage, die von Lüttich, Belgien und Frankreich über die Auslandskomités der K.P.D. Deutschland angriff.

1939

September

Abschaffung nach Polen zur Feststellung des Umfangs der Sowjetspionage und der Tätigkeit der Kominternapparate in Polen.

1941

Januar

Versetzung in das R.G.H.A. I & 2.
Aufgabe: Bearbeitung kommunistischer Sabotage, Sprengstoffanschläge auf öffentliche Gebäude, Eisenbahnzüge in Berlin und im Reich.

1941

Oktober

Weitere Untersuchung und Beforschung der gesamt-wirtschaftlichen Spionagetätigkeit in Deutschland. Übersortierung des einschlägigen Deutematerials. Beweisführung, daß das

bz
58
12
6

1944
Tis
1945
Mai

August
Linkskommandierung in das R.P.H.L. I A1.
Aufgabe: Nachrichtendienstliche Vorbereitung des
Nationalkomitees freies Deutschland mit Grund
deutscher Offiziere in der Sowjet Union. Ideologischer
Angriff auf den Bestand des. Vat.-Kom., Verhinderung
des Einsatzes von Agenten und Fallschirmspringern
im deutschen Hinterland.

1945
Juni
bis
1946
Juli

Beschäftigung bei verschiedenen Landwirten in
Mark Brandenburg und in der Altmark.

7. 46 Internierung in Frauen.

- 11/ Parteizugehörigkeit: Nicht Pg. gewesen?
- 12/ Vorstrafen: Keine!
- 13/ Interniert: 21. 7. 1946
- 14/ Kriegsgefangenschaft: Nein!
- 15/ Waffen SS: Mit meinem Angehörigkeits-
dienstgrad als Hauptsturmführer wurde ich 1943 der
Waffen 44 zur Verwendung als
Ic im Gen. Stab überwiesen.
- 16/ Allgemeine SS: Nein!
Inaktive SD-Formation von 1938 bis
1945 mit dem Angehörigkeitsdienst-
grad als Hauptsturmführer.
- 17/ Heimaturlaub: Berlin - Grönwald Humboldt-
Wagen 12. bei Solbrig.
- 18/ Entlassungsurlaub: 3. 7. Keine!
- 19/ Wohnungen mit dem 1. 1. 33.
Vom 1. 4. 31 bis 1935 mehrere
mehrfachsteckten Zimmer in verschiede-
nen Stadtbezirken bewohnt.
Lage der einzelnen Wohnungen.
Kann ich nicht mehr mit Sicher-
heit angeben.

13
Von 1935 - 1938

Berlin Nr 4 Kesselstraße Nr 2.

Von Oktober 1938 - 1941

Habley, Pfaffenort, Rheinuferweg 4.

Von März 1941 - 1945

Berlin - Grönewald, Humboldt-
straße 12 bei Salbrig.

Von Juni 1945 - Juli 1946

Aufkäufe bei verschiedenen Land-
wirten in Mark Brandenburg und
Uckermark.

Kurt Brandt

1 Js 1/64 (RSHA)

z. Z. Düsseldorf, den 27. Februar 1967

Vernehmungsniederschrift

Im PH P 117
1 AR (RSHA) 147.66
23.3.67

Auf Vorladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf der ehemalige Kriminalkommissar, zuletzt Kriminalrat im RSHA

Herr Erwin Brandt,
kaufmännischer Angestellter,
in der Verwaltungsgesellschaft für industrielle Unternehmungen
Friedrich Flick GmbH in Düsseldorf,
geboren am 4.3.1899 (Geburtsort wurde mündlich erörtert und
als zutreffend bezeichnet),
wohnhaft in Düsseldorf, Mozartstraße 4,
Tel. 448012

und erklärt, nachdem er als Zeuge mit dem Gegenstand des Verfahrens vertraut gemacht und gemäß §§ 52 und 55 StPO belehrt worden ist, folgendes:

Soweit ich mich heute erinnere, bin ich über meine Tätigkeit innerhalb des RSHA's mit Ausnahme der mir genannten Interrogations Nr. 991-A vom 30.4.1947 und 991-B vom 6.8.1947 nicht vernommen worden. Im Jahre 1957 wurde ich durch das Landgericht Düsseldorf wegen Aussageerpressung im Amte und Körperverletzung im Amt zu einem Jahr Gefängnis unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft und zwei Jahren Ehrverlust rechtskräftig verurteilt. Das Aktenzeichen kann ich im Augenblick nicht angeben. Der Schuldvorwurf betraf Vorgänge, die während meiner Vernehmungstätigkeit im August 1944 im KL Sachsenhausen stattgefunden haben.

Befragt zu meiner dienstlichen Laufbahn gebe ich folgendes an:

Am 7.5.1921 trat ich in die Schutzpolizei Berlin ein. Etwa 1931/1932 wurde ich als Kriminalassistent von der Kriminalpolizei Berlin übernommen. Noch im Jahre 1932 wurde ich zur Abteilung 1a des Polizeipräsidenten in Berlin zum Kommunistenreferat versetzt. Nach Gründung der Geheimen Staatspolizei im Jahre 1933 wurde ich dem Kommunistenreferat zugeteilt, bei-

Jahre 1933 wurde ich dem Kommunistenreferat zugeteilt, bei dem ich bis etwa 1937 verblieb. Nach Beendigung eines KK.-Lehrganges an der Polizeischule in Charlottenburg wurde ich als Kriminalkommissar nach Koblenz zur Staatspolizeileitstelle Koblenz versetzt. Im September 1939 wurde ich zur Staatspolizeistelle in Posen versetzt. Ich hatte in Posen die Aufgabe festzustellen, in welchem Umfange der russische Nachrichtendienst dort tätig gewesen ist und wie seine Organisation beschaffen war. Von der Tätigkeit der Einsatzgruppen in Polen ist mir aus meiner Tätigkeit bei der Stapo-Stelle Posen nichts bekannt geworden.

Etwa im März 1941 wurde ich zum Reichssicherheitshauptamt in der Prinz-Albert-Straße versetzt. Anfangs gehörte ich meiner Erinnerung nach zum Referat ~~xxxxxx~~ IV A 2 unter K o p k o w . Ich hatte Sprengstoffanschläge zu untersuchen gehabt, in deren Zuge ich mich zu Beginn des Rußlandfeldzuges in Oppeln, Kattowitz und Krakau vorübergehend aufhielt. Kurz nach Beginn des Rußlandfeldzuges kam ich wieder nach Berlin zurück. Ich wurde zum Referat IV A 1 unter dem damaligen Referatsleiter V o g t versetzt. In diesem Referat erhielt ich vom Amtschef M ü l l e r die Aufgabe, Vernehmungsakten auszuwerten, in denen sowjetische Kriegsgefangene über die Organisation und die Tätigkeit des russischen Nachrichtendienstes ausgesagt hatten. Ich hatte mit den Vernehmungen selbst nichts zu tun. Ich war auch nicht der Leiter derjenigen Beamten des RSHA, die für diese Vernehmungen eingesetzt worden waren. Meiner Erinnerung nach leitete der Referatsleiter V o g t die Vernehmungen der sowjetischen Kriegsgefangenen selbst.

Die Vernehmungen wurden teils in der Prinz-Albert-Straße, sofern es sich um sowjetische Kriegsgefangene höherer Dienstgrade handelte, teils bei den Stapo-Stellen in der Nähe der Kriegsgefangenenlager durchgeführt. Bei den vernommenen sowjetischen Kriegsgefangenen handelte es sich um Angehörige des russischen Nachrichtendienstes innerhalb der verschiedenen Truppengattungen, d. h. der Roten Armee, der NKWD-Truppen, der Grenztruppen, der Transporteinheiten usw. ~~Seferxxxxxxxiexxxxxxx~~
Mir wurden dem wesentlichen Inhalt nach die Einsatzbefehle 8, 9

und 14 mitgeteilt. Ich kenne diesen Fragenkomplex nur unter dem Begriff "Kommissarbsfehl". Ich wußte damals lediglich, daß die im Kommissarbefehl genannten Personengruppen ausgesondert wurden, aus dem Kreis der Kriegsgefangenen zum Zwecke ihrer Vernehmung über den sowjetischen Nachrichtendienst und die sonstige politische Tätigkeit des NKWD, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Dagen waren mir damals die Anordnungen, diese Personengruppen zu liquidieren, nicht bekannt.

Als ich kurz nach Beginn des Rußlandfeldzuges vom Referat IV A 2 zum Referat IV A 1 versetzt wurde, hatte ich lediglich die Auswertung der Vernehmungen sowjetischer Kriegsgefangener vorzunehmen, ohne mit den Vernehmungen selbst und mit der weiteren Behandlung der vernommenen sowj. Kriegsgefangenen etwas zu tun gehabt zu haben. Ich hatte damals über das Ergebnis dieser Auswertungsarbeiten eine Denkschrift angefertigt, die sowohl den gesamten russischen Nachrichtendienst im In- und teilw. Ausland in politischer und militärischer Hinsicht bis ins kleinste, als auch die kriegswirtschaftlichen Bereiche der ~~sowj.~~ Sowjetunion behandelte.

Zur Gruppe der vernommenen Kriegsgefangenen gehörten auch die sog. Kommissare und Politruks. Daneben auch Wissenschaftler und Fachleute aus den verschiedenen kriegswirtschaftlich wichtigen Gebieten bzw. Verwaltungen. Über das Schicksal der sowj. Kriegsgefangenen nach ihren Vernehmungen habe ich folgendes anzugeben:

Meiner Meinung nach handelte es sich um freiwillige Aussagen sowj. Kriegsgefangener, d. h. die betreffenden Kriegsgefangenen hatten sich freiwillig zur Aussage gemeldet. Teilweise handelte es sich um Personen, die vom damaligen Propagandaministerium übernommen worden und in einem Lager in Heiligensee bei Berlin untergebracht worden waren, um später im Rahmen der Aktion "Zeppelin" oder als Propagandisten im Osten eingesetzt zu werden.

Mir ist heute nicht mehr erinnerlich, wie die Beamten des RSHA hießen, die die Vernehmungen sowj. Kriegsgefangener vorgenommen hatten, die ich auswerten mußte. Mir wurden die Namen

Köf. Wilhelm Bauer, Köf. Gerhard Meyer und KOA. Alex Jacquin genannt. Mir ist nicht erinnerlich, ob die eben genannten drei Personen Vernehmungen sowj. Kriegsgefangener vorgenommen haben. Mir sind auch nicht die Namen anderer Personen aus dem Referat IV A 1 bekannt, die mit diesen Vernehmungen befaßt gewesen sind. Ich hatte mit der gesamten Gruppe der Beamten, die die Vernehmungen der sowj. Kriegsgefangenen vorzunehmen hatten, weder einen tatsächlichen noch sonstigen dienstlichen oder persönlichen Kontakt. Ich hatte in IV A 1 völlig isoliert von den übrigen Referatsangehörigen die Vernehmungen auszuwerten, sowohl diejenigen des RSHA wie auch jene, die von den Stapo-Stellen kamen. Hinzu kommt, daß ich nur bis Juni 1942, nicht Juli 1942, wie auf Seite drei der Interrogation vom 30.4.1947 angegeben, beim Referat IV A 1 tätig gewesen bin. Deshalb verfüge ich kaum über Kenntnisse der personellen Besetzung des Referates IV A 1.

Die von mir verfaßte Denkschrift über das Ergebnis der Auswertungen der Vernehmungen sowj. Kriegsgefangener wurde mir in einem Exemplar während meiner Vernehmungen in Nürnberg durch die Amerikaner vorgelegt. Anhand dieser Denkschrift könnte ich weitere Einzelheiten über meine damalige Tätigkeit in IV A 1 anführen.

Mir ist mitgeteilt worden, daß meine Vernehmung um 16.30 Uhr abgebrochen und am 28. Februar 1967 um 14.00 Uhr fortgesetzt wird. Ich sage mein Erscheinen hiermit zu.

In meiner Gegenwart diktiert, genehmigt und unterschrieben

Brown Hauswald
.....

Geschlossen:

Hauswald
(Hauswald) Staatsanwalt.

Vermerk

Die Vernehmungsniederschrift wurde von einer blinden Schreibkraft - JA BIERMANN - gefertigt, die sie handschriftlich nicht unterschreiben konnte.

Antin
(Verschuer) KOM

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Hauswald

KOM. Verschüer

Justizangestellte Biermann

Auf Vorladung erscheint bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf der ehemalige Kriminalkommissar, zuletzt Kriminalrat im RSHA

Herr Erwin B r a n d t,
Personalien bekannt,

und erklärt nach erneuter Belehrung gemäß §§ 52 und 55 StPO folgendes:

Amtsrat T h i e d e k e und Amtmann K ö n i g s h a u s sind mir dem Namen nach bekannt. Wenn ich in der Interrogation vom 30.4.1947 auf Seite 4 angegeben habe, daß K ö n i g s h a u s die Kriegsgefangenen zu bearbeiten hatte, ohne jedoch genau zu wissen, ob diese Kriegsgefangenen im Lager auf Grund des Kommissarbefehls ausgesondert worden waren, so stimmt meine damalige Angabe. Auf Seite 8 a.a.O. habe ich dasselbe für T h i e d e k e angegeben. Ich bin nicht in der Lage, nähere Einzelheiten über die Tätigkeit von T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s in Bezug auf die sowj. Kriegsgefangenen, insbesondere hinsichtlich deren Liquidierung auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 zu bekunden, weil ich mit beiden Personen weder dienstlich noch persönlich zusammengekommen bin. Mir ist jedoch noch erinnerlich, daß sowohl T h i e d e k e als auch K ö n i g s h a u s sich als Verwaltungsbeamte nicht dem Referatsleiter IV A 1 unterstellen wollten und es auch beim Amtschef IV durchgesetzt hatten, daß sie unmittelbar mit diesem zusammen, sozusagen unter der Hand, ohne daß dies anordnungsmäßig

festgelegt worden war, was auch auf Geheimhaltungsgründen beruhen könnte, unter Umgehung des Referatsleiters gearbeitet haben. Der Amtschef M ü l l e r ließ deshalb T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s auch direkt zu sich zu Rücksprachen kommen. Ob die Ausnahme vom Unterstellungsverhältnis nur den Referatsleiter betraf oder darüber hinaus auch der Gruppenleiter ausgenommen war, kann ich nicht genau sagen. Nach meinem Dafürhalten ist der Gruppenleiter auch übergangen worden, was sich aus dem unmittelbaren dienstlichen Verkehr von T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s mit dem Amtschef M ü l l e r ergibt.

Eine Schreibkraft namens W o l f e r t , die ich unter Nr.53 der Lichtbildmappe I wiedererkannt habe, ist mir noch erinnerlich, jedoch vermag ich nicht zu sagen, ob sie für T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s tätig gewesen ist. Frau J u k n a t als Vorzimmerdame des Referatsleiters V o g t müßte jedoch ~~genau~~ über die Tätigkeit von Fräulein W o l f e r t und der Herren T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s nähere Einzelheiten kennen. Dies auch dann, wenn der Referatsleiter vom Bearbeitungsgang des Sachgebietes, für das T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s ^{zuständig waren, X)} ~~ausgenommen~~ gewesen ist. Trotz intensiver Überlegung kann ich keine Person mehr angeben, die über die Arbeitsweise von T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s und ihrer Schreibkraft W o l f e r t , ^{als solche X)} die mir ~~vorgehalten~~ wurde, näheres bekunden könnten. Ich habe nie mit K K. S e i b o l d in einem Zimmer zusammengesessen, obwohl wir beide im Telefonverzeichnis 1942 unter derselben Telefonnummer angegeben sind. Mir ist nicht erklärlich, daß im Telefonverzeichnis 1942 der Apparat 781 zugleich auf meinen und den Namen des S e i b o l d gestellt worden ist. Inwiefern P ü t z über ~~den~~ ^{den Kriegsfangenen X)} Fragenkreis ^{bezüglich} informiert ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich bin heute nicht mehr in der Lage anzugeben, in welcher Weise und in welchem Umfang T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s sowie K K. S p a n mit der Bearbeitung der Einsatzgruppenberichte befaßt gewesen sind. Über meine in der Interrogation vom 30.4.1947 auf Seite 4 hierzu gemachten Angaben hinaus kann ich keine Einzelheiten bekunden.

X) Drei Verbrennungen gemeldet:
Dr.

Wenn von Zeugen behauptet worden ist, daß ich die Leitung der von KSS. Wilhelm B a u e r mit dessen Schreibkraft Edith T o m m s e n und von KS. Gerhard M e y e r durchgeführten Vernehmungen sowj. Kriegsgefangener gehabt haben soll, so entspricht das absolut nicht den Tatsachen. KS. M e y e r ist mir überhaupt nicht bekannt. Von KOS. B a u e r ist mir lediglich bekannt, daß er in IV A 1 den „Trotzki-Flügel“ bearbeitet hat und mit dem ich in IV A 2 die Sprengstoffanschläge bearbeitet habe.

Tatjana R e b l i n g war Schreibkraft in IV A 1, ob sie im Sachgebiet sowj. Kriegsgefangene, insbesondere bei deren Vernehmungen, tätig gewesen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Von allen in dieser Vernehmung bisher genannten Personen ist mir deren Verbleib unbekannt. Lediglich von Bauer habe ich gehört, daß er sich in der Ostzone aufhalten soll.

Obwohl mir vorgehalten wurde, daß KS. M e y e r gewußt hat, daß die von ihm vernommenen sowj. Kriegsgefangenen auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 später exekutiert worden sind, war mir dieser Umstand nie bekannt geworden, obwohl ich die Vernehmungen sowj. Kriegsgefangener, wie zuvor angegeben, auszuwerten hatte. Nach meiner Erinnerung war es nicht bekannt, daß die ausgesonderten sowj. Kriegsgefangenen exekutiert werden sollten. Es wurde immer wieder betont, daß sie für Sonderaufgaben eingesetzt werden sollten. Da mir nur bekannt war, daß sich die sowj. Kriegsgefangenen freiwillig zur Aussage gemeldet hatten, bestand für mich kein Zweifel daran, daß diese Kriegsgefangenen für besondere Zwecke eingesetzt werden sollten. Ich kann mir nicht denken, aus welcher Quelle KS. M e y e r gewußt haben will, daß die ausgesonderten Kriegsgefangenen zur Exekution bestimmt waren.

Das in den Anlagen zu den Einsatzbefehlen 8 und 14 vorgeschriebene Verfahren, Aussonderungslisten an das RSHA IV A 1c einzureichen, die den Exekutionsanordnungen zugrundegelegt worden sind, ist mir nie bekannt geworden. Da T h i e d e k e und K ö n i g s h a u s vom Referat IV A 1 abgesondert tätig waren,

sind mir Einzelheiten über die Anfertigung von Exekutionslisten nicht bekannt geworden.

Die in IV A 1 eingesetzten russischen Dolmetscher, deren Namen mir vorgehalten wurden, sind mir unbekannt. Ich kann mich nur daran erinnern, daß in IV A 1 etwa 40 Baltendeutsche als Übersetzer und Dolmetscher tätig gewesen sind. Ich selber habe mit diesen Personen nicht zusammengearbeitet.

Weiteres kann ich zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens heute nicht angeben.

In meiner Gegenwart diktiert, genehmigt und unterschrieben, nachdem ich die heutige Vernehmung und die Vernehmung vom 27. Februar 1967 durchgelesen habe.

Karin Brandt
.....

Geschlossen:

Hauswald
(Hauswald) Staatsanwalt (Verschüer) KOM.

Nachtrag:

Die Zuständigkeit des Sachgebietes IV A 1d ist mir nicht bekannt. Möglicherweise handelte es sich um die Dienststelle für die Sammlung der illegalen Flugblätter und Druckschriften. Ob IV A 1d für die Einsatzmeldungen und in welchem Umfange dafür zuständig gewesen ist, vermag ich nicht anzugeben.

Karin Brandt
.....

Vermerk

Die Vernehmungsniederschrift wurde von einer blinden Schreibkraft - JA BIERMANN - gefertigt, die sie handschriftlich nicht unterschreiben konnte.

Tunne
(Verschüer) KOM

Der Leiter der Anklagebehörde

Der öffentliche Ankläger

bei dem Spruchgericht Benefeld

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt

Roggenbuck

Protokollführer Klute

5 Sp Js 327/48

Benefeld, den 4. Mai 1948 1948

1. a) Familienname (auch Beinamen)

a) Brandt

b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

b) Erwin Ernst Otto

2. a) Beruf

(Genaue Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule)

a) Kriminalrat

b) Einkommensverhältnisse

b) ca. 400,- RM netto monatlich

c) Erwerbslos

c) nein

d) Vermögen

d) Sparkonto Dresdener Bank, Berlin
ca. 10000,- RM. (gesperrt)

3. Geboren

am 4.3. 1899 in Göhren

Verwaltungsbezirk Kreis Stargard/Mecklbg.

Landgerichtsbezirk Neustrelitz

Land Mecklenburg

4. Wohnung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von 1933 bis 1938

in Berlin-Grünwald, Humboldtstr. 12
Kesselstr.

von 1938 bis 1941

in Koblenz-Pfaffendorf, Rheinuferweg 4

von 1941 bis 1945

in Berlin-Grünwald, Humboldtstr. 12

5. Staatsangehörigkeit

deutsch

6. Religion (auch frühere)

ohne Konfession, bis 1938 evangelisch

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.)

a) ledig

b) Vor-, Familien- u. Geburtsname des Ehegatten

b) ---

c) Wohnung des Ehegatten

c) ---

8. Kinder

ehelich: a) Anzahl

b) Alter

unehelich: a) Anzahl

b) Alter

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen

a) Wilhelm Brandt + 1922

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

b) Stellmachermeister, Göhren/Mecklbg.

c) der Mutter Vor- und Geburtsnamen

c) Wilhelmine geb. Stoltenfeldt

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

d) Hausfrau, Woldegk/Mecklbg.

10. Des Vormundes oder Pflegers
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung

keinen

11. Vorbestraft: nein

a) vomgericht in
wegen..... mit.....
b) vomgericht in
wegen..... mit.....

	Amt, Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter				
" " Kreisleiter				
" " Ortsgruppenleiter				
" " Hauptamtsleiter				
" " Amtsleiter				
b) <u>Angeh. der Gestapo</u>	Krim.-Rät	April 1933	Kriegsende	Berlin, Koblenz,
c) <u>SS des SD</u>	Hauptsturm.	Herbst 1938	Juni 1942	Jugoslawien
d) 1. " der Allgem. SS	"	Aug. 1944	Kriegsende	
2. " der Waffen-SS	"	Juni 1942	Aug. 1944	(kommandiert)
3. " der Totenkopfverbände				
13. Angestellter im				
a) VWHA				
b) RSHA	Krim.-Rat	1941	1942	
c) VOMI		1944	1945	
d) RUSHA				
e) Lebensborn e. V.				
f) RKFDV				
g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. IG Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank				
l) Hermann-Göring-Werke				
14. a) Internierungszeit		31.7.1946	jetzt	Bremen, Darmstadt chau, Nürnberg, Pa
b) Internierungsnummer	304 687			b
c) Kriegsgef.-Zeit	Gefreiter	1917	1921	(Alte deutsche und Reichswehr)
d) Militär-Dienstzeit				
e) Verwundungen	keine			

sich der Komintern zur Durchführung der sowjetischen Spionagetätigkeit bediente.

Im Juni 1942 wurde ich zum KdS Veldes, der zum BdS Salzburg gehörte, nach Nord-Jugoslavien abgeordnet. Mein Aufgabengebiet war die Lageberichterstattung über das Bandenwesen, der Taktik und Kampfweise der Bandeneinheiten. Ich war dem KdS nur wirtschaftlich, aber nicht weisungsmässig unterstellt. Meine Berichte erstattete ich direkt an das RSHA, und zwar an das Amt IV. Das war der Amtschef Müller persönlich. Diese leitete meine Berichte dann später an das OKW weiter.

Im Juni 1943 wurde ich in den Führungsstab für Bandenbekämpfung in Nord-Jugoslavien als Nachrichtenoffizier versetzt. Mein Chef war der General der Waffen-SS und Polizei Rösner. Unser Standort war zunächst Veldes und später Laibach. Hier war mein Aufgabengebiet die Feststellung der Feindlage und die Beschaffung von Unterlagen für die in Angriff zu nehmenden militärischen Operationen auf dem Gebiete der Bandenbekämpfung. Hier war ich bis August 1944.

Dann wurde ich zum RSHA IV A 1 zurückkommandiert. Mein Aufgabengebiet war nunmehr, festzustellen, welche Wechselbeziehungen zwischen dem Bund deutscher Offiziere in der Sowjet-Union als Teil des National-Komitees "Freies Deutschland" und russischen Dienststellen bestanden. Ich sollte insbesondere feststellen, ob die deutschen Generale, es waren etwa 70 an der Zahl, sich freiwillig oder unter Druck den Russen zur Verfügung gestellt hatten.

Der NSDAP habe ich nicht angehört, auch nicht der Allg. SS. Ich habe aber in der Sonderformation der SS im SD einen Angeleichungsdienstgard erhalten, zuletzt den eines SS-Hauptsturmführers. Während meiner Tätigkeit im Führungsstab für Bandenbekämpfung hatte ich den Rang eines Hauptsturmführers der Waffen-SS.

Im Herbst 1941 oder 1942 bin ich zum Kriminalrat ernannt worden.

Aus der evangelischen Kirche bin ich 1938 ausgetreten. Es geschah dies, weil mir dies von meiner Behörde nahegelegt wurde.

Mir war bekannt, dass sich die Gestapo damit befasste, die politischen Gegner des Nationalsozialismus auszuschalten. Hierzu bediente sie sich vornehmlich der Einweisung in die KL. Über den Gang des Einweisungsverfahrens war ich unterrichtet. Ich war mir klar, dass es sich bei diesem Verfahren um ein reines, Verwaltungsverfahren handelte, bei dem die Mitwirkung ordentlicher Gerichte ausgeschaltet war.

16
Gegen die vom RSHA auf Antrag der örtlichen Gestapostellen erlassenen Schutzhaftbefehle hatte ein Beschuldigter kein Rechtsmittel. Die Schutzhaft wurde regelmässig auf unbestimmte^{Zeit} verhängt. Allvierteljährlich fanden Haftprüfungen statt. Das RSHA stützte sich bei seiner Entscheidung über eine Haftentlassung auf den Bericht des Schutzhaftlagerkommandanten. Wenn das RSHA entgegen dem Vorschlag des Schutzhaftlagerkommandanten die Haftentlassung eines Schutzhäftlings verfügte, dann hatte der Lagerkommandant das Recht der Beschwerde beim Reichsführer SS. Mir ist bekannt, dass von den Lagerkommandanten in ihren Berichten an das RSHA ausdrücklich auf ihr Beschwerderecht hingewiesen wurde. Mir war demzufolge klar, dass die Häftlinge restlos der Willkür der Lagerkommandanten ausgesetzt waren. Die Lager unterstanden der Verwaltung des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS. Bewachungsmannschaften wurden von den SS-Totenkopfverbänden gestellt. Ich kannte auch die Rücküberstellungen an die Gestapo-Dienststellen statt, einmal, wenn kein richterlicher Haftbefehl erging oder in Hochverratsachen nach verbüßter richterlicher Strafe. Sie diente dem Zweck, die in Frage kommenden Personen, falls die Gestapo es für erforderlich hielt, in Schutzhaft zu nehmen. In den Lagern sassen neben den kriminellen Verbrechern in der Hauptsache politische Häftlinge, Bibelforscher, Geistliche, Homosexuelle und andere.

Als alter Polizeibeamter war es mir bekannt, dass festgenommene Personen spätestens am darauffolgenden Tage ihrem Richter vorzuführen waren. Ich habe es mit meinem Rechtsempfinden nicht vereinbaren können, dass die Gestapo sich das Recht herausnahm, solche Personen auch ohne Haftbefehl längere Zeit - ich glaube bis zu 21 Tagen - in Haft zu halten.

Bei einer Dienstbesprechung ist mir auch der Erlass betr. verschärfter Vernehmungen bekannt gegeben worden. Bei solcher Vernehmung durften Stockhiebe ausgeteilt werden. Ich habe an keiner derartigen Vernehmung teilgenommen. Mir war aber bekannt, dass tatsächlich solche Vernehmungen vorgenommen wurden. Ich kann mich aber auf einen Einzelfall nicht entsinnen.

Ich habe wohl davon gehört, dass es Arbeitserziehungslager gab. Ich selbst habe auf diesem Gebiet niemals gearbeitet. Als ich das Reichsgebiet verliess, existierten diese Lager noch nicht, und als ich im August 1944 zurückkam, habe ich auch nur am Rande von der Existenz dieser Lager gehört, so dass ich praktische in dieser Hinsicht nichts anzugeben vermag.

Mir sind keinerlei Tatsachen bekannt geworden, aus denen ich hätte entnehmen können, dass ein Teil der in Deutschland arbeitenden Fremdarbeiter nicht freiwillig gekommen waren. Ich weiss,

dass Polen und Ostarbeiter besonders harten Arbeits- und Lebensbedingungen in Deutschland unterlagen. Der Geschlechtsverkehr waren ihnen bei schwerer Strafe unteragt. Geschah der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen, dann konnte "Sonderbehandlung" gegen die beim RSHA beantragt werden, d.h. es bestand die Möglichkeit, sie deswegen aufzuhängen. Ich habe auch angenommen, dass derartige Exekutionen in den Händen der Gestapo lagen. Unbekannt ist mir geblieben, dass die Polen und Ostarbeiter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen waren und dass ihre Delikte nur mit staatspolizeilichen Mitteln geahndet wurden. Ich ~~konnte~~ ~~nah~~ dieses jedoch ~~annehmen~~. Positive Kenntnis habe ich jedoch auf diesem Gebiet nicht gehabt.

Bei der Gestapo gab es auch ein Judenreferat. Die nähere Arbeitsweise dieses Referates kenne ich nicht. Ich weiss nur, dass es sich mit allen Judenangelegenheiten zu beassen hatte. Die Juden mussten sich jüdische Vornamen beilegen und den Davidstern tragen. Es gab zahlreiche Anordnungen, ~~unter~~ die die persönliche Freiheit der Juden einschränkten. Ich nehme an, dass das Judenreferat dazu da war, darüber zu wachen, dass die Juden diese Anordnungen befolgten.

Ebenso nehme ich an, dass auch die Gestapo die spätere Aktion leitete, durch die die Juden zwangsweise aus Deutschland abtransportiert wurden. Wie ich hörte, soll ein Teil der Juden nach Theresienstadt gekommen sein. Ich habe auch von dem Aufstand im Warschauer Judenghetto gehört und zwar durch die militärischen Meldungen über die ~~im~~ Groblage, die täglich durchgegeben wurden. Dadurch weiss ich auch, dass zur Niederwerfung dieser Aufstände ^{u. a.} auch SS-Einheiten eingesetzt waren. Über die Höhe der jüdischen Verluste habe ich erst nach der Kapitulation etwas gehört.

Ich habe nie etwas davon gehört, dass in den Kriegsgefangenenlagern Gestapobeamte eingesetzt worden sind zur Aussonderung sowjetischer Kommissare. Ich selbst habe einmal drei GPU-Bevollmächtigte ^{die} im RSHA mit etwa 15 anderen einsassen, genommen. Diese stammten aus einem sowjetischen Offz.-Kriegsgefangenenlager. Diese waren uns vom OKW überstellt worden. Diese Leute wurden später dem Reichspropagandaministerium auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt. Sie kamen in das Lager des Propagandaministeriums Schulzendorf bei Berlin. Wie ich hörte, sollten sie dort umgeschult werden, um später für deutsche Zwecke eingesetzt zu werden.

V.G.U.

Regierung

Kriegspropaganda
geschlossen:

Heute

- 5 Sp Js 327/48 -

An das
Spruchgericht
in
Benefeld - Bomlitz

Anklageschrift

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten, den

Kriminalrat Erwin Erst Otto B r a n d t ,
geboren am 4. März 1899 in Göhren, Krs. Stargard i. Mecklbg.,
ohne festen Wohnsitz in der Britischen Zone,
zur Zeit im 3. C.I.C.-Fallingbostel, Lager-Nr. 304 687,
ohne Konfession, nicht vorbestraft, Gruppen B und C,

auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939

der Gestapo und der SS

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass die
vorgenannten Organisationen für Begehung von Handlungen be-
nutzt wurden, die durch Artikel VI der Satzung des Internatio-
nalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind
(strafbar nach Verordnung Nr. 69 in Verbindung mit dem Nürnber-
ger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Beweismittel: Eigene Angaben des Angeeschuldigten.

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Der Angeeschuldigte war nach dem 1. September 1939 Mitglied
von im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organi-
sationen, und zwar der Gestapo und der SS. Er hat gewusst, dass
diese Organisationen für Begehung von verbrecherischen Hand-
lungen im Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurden.

Der Angeschuldigte hat die Volks- und Mittelschule in Woldegk besucht, war dann bis 1917 als kaufmännischer Volontär tätig und hat anschliessend den ersten Weltkrieg mitgemacht. Bis zum Jahre 1921 verblieb er bei der Reichswehr und ging dann zur Schutzpolizei über. Hier hatte er in Berlin bis zum Jahre 1931, zuletzt als Polizeioberwachmeister, Dienst gemacht.

Er bewarb sich sodann über die Vormerkstelle in Potsdam um Einstellung bei der Kriminalpolizei und wurde bei dieser im Berliner Polizeipräsidium im April 1931 als Kriminalassistent auf Probe eingestellt. 1932 kam er zur politischen Abteilung I a, nachdem er inzwischen Kriminalassistent geworden war. Sein Aufgabengebiet war die Überwachung der kommunistischen Bewegung und die Erforschung und Bekämpfung des seit 1929 illegal bestehenden Rotfrontkämpferbundes. Dazu kam die Bearbeitung politischer Verbrechen und die Erforschung illegaler Apparate der KPD, wie des sogenannten AM-Apparates (Antimilitärpolitischer Apparat), des BB-Apparates (Betriebsberichterstattungsapparat), des Passfälscher-Apparates u.a.

Im April 1933 wurde der Angeschuldigte in das Geheime Staatspolizeiamt übernommen, wo er seine alte Tätigkeit fortsetzte.

Im Oktober 1938 erfolgte die Versetzung des Angeschuldigten zur Staatspolizeileitstelle Koblenz. Er war kurz vorher zum Kriminalkommissar ernannt worden, nachdem er bereits 1936 oder 1937 Kriminalsekretär geworden war. Sein Aufgabengebiet wurde jetzt die Abwehr der Sowjet-Spionage, die von Luxemburg, Belgien und Frankreich über ihre Auslandskomitees nach Deutschland übergriff.

Im September 1939 wurde der Angeschuldigte zur Staatspolizeileitstelle Posen kommandiert. Auch hier oblag ihm die Bekämpfung der Sowjetspionage und der Tätigkeit der Komintern-Apparate in Polen.

Im März 1941 wurde er dann zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin versetzt. Er kam in das Amt IV A 2 zur Bearbeitung kommunistischer Sabotage, Sprengstoffanschläge usw. Später kam noch als weiteres Arbeitsgebiet für ihn hinzu, die gesamte sowjetische Spionagetätigkeit in Deutschland an Hand des Beutematerials und der Vernehmung von gefangenen GPU-Bevollmächtigten zu untersuchen und zu erforschen. Es sollte der Nachweis erbracht werden, dass das NKWD und der Generalstab der Roten Armee sich der Komintern durch zur Durchführung der sowjetischen Spionage bediente.

Im Juni 1942 wurde der Angeschuldigte zum BdS Salzburg abkommandiert und zum KdS Veldes in Nord-Jugoslawien geschickt. Diesem war er jedoch nur wirtschaftlich und nicht weisungsmässig unterstellt. Sein Aufgabengebiet war die Lageberichterstattung über das Bandenwesen sowie die Feststellung der Taktik und Kampfweise der Bandeneinheiten. Seine Berichte erstattete er direkt an das Reichssicherheitshauptamt Amt IV, dem Amtschef Müller persönlich. Von hier gingen die Berichte dann später an das OKW weiter.

Im Juni 1943 kam der Angeschuldigte als Nachrichtenoffizier in den Führungsstab für Bandenbekämpfung in Nord-Jugoslawien, dessen Standort zunächst in Veldes und später in Laibach war. Seine Aufgabe war die Feststellung der Feindlage und die Beschaffung von Unterlagen für die zu in Angriff zu nehmenden militärischen Operationen auf dem Gebiet der Bandenbekämpfung.

Im August 1944 erfolgte die Rückkommandierung des Angeschuldigten zum Reichssicherheitshauptamt IV A 1. Sein Auftrag war

festzustellen, welche Wechselbeziehungen zwischen dem Bund deutscher Offiziere in der Sowjet-Union als Teil des Nationalkomitees "Freies Deutschland" und russischen Dienststellen bestanden. Es interessierte insbesondere die Frage, ob etwa 70 deutsche Generäle sich freiwillig oder unter Druck den Russen zur Verfügung gestellt hatten.

Der NSDAP hat der Angeschuldigte nicht angehört, auch nicht der Allgemeinen SS. Er erhielt aber in der Sonderformation der SS im SD einen Angleichungsdienstgrad, zuletzt den eines SS-Hauptsturmführers. Während seiner Verwendung im Führungsstab für Bandenkämpfung bekleidete er den Rang eines Hauptsturmführers der Waffen-SS. Im Herbst 1941 oder 1942 ist er zum Kriminalrat ernannt worden.

Aus der evangelischen Kirche trat er 1938 aus, weil ihm dies von seiner Behörde nahegelegt wurde.

Seit dem 31. Juli 1946 befindet er sich in Internierung.

Das Nürnberger Urteil führt insbesondere in den Abschnitten "Gestapo und SD" und "SS" im einzelnen aus, welche verbrecherischen Handlungen diesen Organisationen zur Last gelegt werden. Die Gründe dieses Urteils bilden zusammen mit der Verordnung Nr. 69 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 die gesetzliche Grundlage für das vorstehende Verfahren.

Der Angeschuldigte ist zu den Vorwürfen, wie sie in den Gründen des Nürnberger Urteils bei den Ausführungen über die Gestapo und die SS dargelegt sind, vernommen worden. Er gehört zu dem Personenkreis der im 1. Anhang B und C der Verordnung Nr. 69 genannt ist.

Die Befragung des Angeschuldigten hat umfangreiche Kenntnisse von den Verbrechen der Gestapo und SS auf dem Gebiete der Gegnerverfolgung und Judendrangsalierung ergeben.

Ihm war bekannt, daß sich die Gestapo zur Ausschaltung politischer Gegner des Nationalsozialismus vornehmlich der Konzentrationslager bediente. Diese wurden von ~~Reinigungs-~~Mannschaften der SS-Totenkopfverbände bewacht und vom Verwaltungs- und Wirtschaftshauptamt der SS verwaltet. Der Gang des Einweisungsverfahrens der Gestapo war ihm in seinen Einzelheiten klar. Er wusste, daß ordentliche Gerichte dabei nicht mitwirkten und daß die Beschuldigten der Willkür der Gestapo in jeder Beziehung ausgesetzt waren.

Ihm war auch bekannt, daß die Gestapo sich das Recht anmasste, festgenommene Personen entgegen den Bestimmungen der Strafprozessordnung auf längere Zeit auch ohne Haftbefehl in Polizeihaft zu halten. Als alter Polizeibeamter hat er diese Massnahme mit seinem Rechtsempfinden nicht vereinbaren können.

Da Institut der verschärfen Vernehmungen, welches dazu diente, mittels Verabreichung von Stockschlägen Geständnisse zu erpressen, war ihm in einer Dienstbesprechung an Hand des betreffenden Erlasses erläutert worden.

Über die schwere Lage der in Deutschland als Sklaven gehaltenen Polen und Ostarbeiter war er sich bewusst. Diesen war der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen bei schwerer Strafe untersagt. Es konnte gegen sie bei Übertretung des Verbotes sogar "Sonderbehandlung", d.h. öffentliche Erhängung durch die Gestapo in Frage kommen.

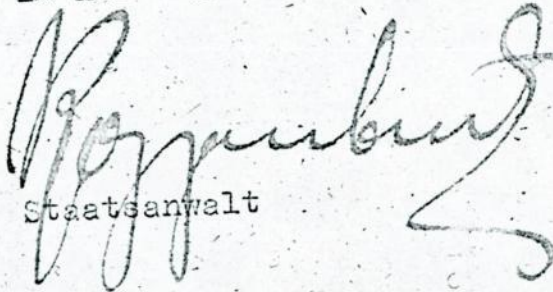
An der Drangsalierung der Juden nahm die Gestapo mit ihrem Judenreferat teil. Dieses hatte die Befolgung der zahlreichen die Juden

quälenden Anordnungen, unter anderem des Tragens des Judensterns zu überwachen. - Es leitete auch die spätere Aktion, durch die die Juden zwangsweise aus Deutschland deportiert wurden. Der Angeschuldigte hörte auch von dem Aufstand im Warschauer Jüdenghetto und seiner Niederwerfung durch SS-Einheiten.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den eigenen Erklärungen des Angeschuldigten. Sie erfüllen den Tatbestand der Verordnung Nr. 69. Der Angeschuldigte hat nach dem 1. September 1939 den durch das Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisationen der Gestapo und SS angehört und auch gewusst, dass diese zu Handlungen herangezogen wurden, die nach den Gründen des genannten Urteils als Verbrechen anzusehen sind. Damit hat er sich strafbar gemacht.

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung gegen den Angeschuldigten.

Im Auftrage:


Staatsanwalt

LAG

Az.:

Betriff

A
G
I

He:
D:
S:

Aktz

bei Rd

Betr.

Leipziger 21

p.Ls 68/147

- 1) Zustellung der Anklage an den Angeschuldigten nach Form I.
ErklärungsfristTage. Zusatz: Ihr Verteidiger hat Abschrift der Anklage erhalten.
- 2) Abschrift der Anklage an den Verteidiger. Zusatz: Dem Angeschuldigten ist eine Erklärungsfrist vonTagen gesetzt. Die Akten liegen zur Einsicht auf der Rechtsauskunftsstelle des Lagers Fallingb. bereit; desgleichen die Sprecherlaubnis.
- 3) Akten und Sprecherlaubnis an Rechtsauskunftsstelle des Lagers.
- 4) NachTagen

Spruchkammer. 4

14/5 2

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für politische Befreiung

Spruchkammer Darmstadt-Lager

Schließfach: Postamt Darmstadt

22
Darmstadt, den 20.5.48
Telefon 487

An die

Spruchkammer

Aktz.: Awtg. H/Bi. Tgb. Nr.

Bei Rückantwort ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben.

15.5.
Fallingb. 1.
F a l l i n g b o s t e l .

Str.: B r a n d t Erwin, 4.3.99

Bezug:

Anbei erhalten Sie noch Unterlagen für die Akte
des Obengenannten, Genannte Akte übersandten wir Ihnen am 10.3.48

Anlagen: 1

H a u f .
Angestellter

LAGERSPRUCHKAMMER
DACHAU

DACHAU, den 13. 5. 1948. 8. 23

Az.: 1938/48-1251 B E /Tgb!Nr.941/47^{Kl.}

Betrifft: Brandt Erwin, geb. 4.3.1899.

An die
Geschäftsstelle d. Lagerspruchkammer
D a r m s t a d t .

*10.5.48 verlegt mark
Fallingsborkel*

In der Anlage überreichen wir Ihnen einen Fest-
haltungsbefehl vom 27.10.1947 für den nach dort verlegten Int.
B r a n d t Erwin und ersuchen Sie, dieses Schriftstück dem bei
Ihnen befindlichen-Akte beizuschliessen.

Der Geschäftsstellenleiter:

1 Anlage.

Spruchkammer Darmstadt-Lage

Eingegangen am: 18. Mai 1948

_____ Hefte _____ Schriftstücke _____

1938/42 - 1251. B.E

94

Aktenzeichen Tgb.-Nr. 941, 47

Ablage

haltungsbefehl
Festnahmebefehl

Erwin Brandt, ehem. SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat,
geb. 4.3.1899 in Goehren/Mecklenburg, dzt. Zivilinternierter im
Camp Dachau

ist dringend verdächtig,

Handlungen gegen das Gesetz zur Befreiung von
Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
begangen zu haben.

Art. 40 des Gesetzes vom 5. März 1946 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

Gemäß Artikel 40 ordne ich an, daß der Genannte festgenommen und dem Vorsitzenden der
Spruchkammer in das deutsche Internierungs- und Arbeitslager Dachau unverzüglich überführt
geführt wird.

haltung
Die Festnahme wird angeordnet, weil unter Bezugnahme auf das Schreiben
des Office of Chief of Counsel for War Crimes an das Bayerische
Staatsministerium für Sonderaufgaben in München vom 6.10.1947.

Dachau, den 27. Oktober 1947

Lager-
Die Spruchkammer in

Dachau



Der Vorsitzende

Herrn Helmuth Volkmann

Rechtsanwalt

a) Hannover - Klein-Buchholz

Bormannsweg 12

z. Zt. (20a) Föllingbostel

Hotel zum Bismarck / Ruf 270

z. Zt. (20a) Föllingbostel, den 31. Mai 1948.

In der Strafsache

gegen

Erwin Brandt

5. Sp. Ls. 68/48

Überreiche ich in der Anlage Vollmacht des Angeklagten auf Rechtsanwalt
r. Lummert in Celle, Hannoversche Strasse 7a, und mich zu den Gerichtsakten.
Zustellungen in dieser Sache erbitte ich an mich.

Anlage : 1 Vollmacht.

An das Spruchgericht
in Bennefeld-Bornlitz.

Rechtsanwalt.

H. Lummert
Handwritten signature: H. Lummert
Handwritten signature: H. Lummert
Handwritten signature: H. Lummert

26

Hierdurch erteile ich den Herren Rechtsanwälten Dr. Helmuth Volkmann, Hannover-Kl. Buchholz, Bormannsweg 12, und Dr. Lummert in Celle, Hannoversche-
se 7a, und zwar jedem für sich, Vollmacht, mich in meinem Spruchgerichts-
ahren als meine Verteidiger zu vertreten. Meine Bevollmächtigten sollen
sondere auch berechtigt sein, diese Vollmacht ganz oder teilweise auf
e als Unterbevollmächtigte zu übertragen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
ndig für mich einzulegen und zurückzunehmen und Zustellungen ~~an~~ mir
ur mich entgegenzunehmen.

Fallingb. Postel, den 29. Mai 1948.

F. v. L. 68/48

Herrn Brauns

314 657

V o l l m a c h t

Dr. 2. 10. 48 Kops

27

..... 147 *V.* *6. Juli 1948 10 1/2* ✓

- 1) H.V. Termin am
- 2) Laden:
- a) Angeklagten
 - b) Verteidiger
 - c) Zeugen
 - - -
 - d) Bei sitzer
- 3) Terminshachricht an :
- a) St.A. hier
 - b) Z.J.A. , Hamburg
 - c) Mr.A. Brock, Herford
 - d) CJ Det. des B.C.I.C., Fallingbostel
- 4) Vorführungersuchen an Polizeistation, Fallingbostel
- 5) Auslieferungersuchen an Lagerleitung Fallingbostel
- 6) Vorzulegen R.u.I.Staff, Walsrode, mit der Bitte um Rückgabe
bis 23.6.48
B., den

Mi

6.7.1948 - 10.30 Uhr

Muster Nr. 4

Ag.F. 41

Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung).

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Ladung zur Hauptverhandlung

Geschäfts-Nr. 5 Sp.Ls. 68/48

An den Zivilinternierten

Absender:

Herrn Erwin Drandt

Spruchgericht
Benefeld-Bomlitz

- 304 687 -

Hierbei ein Formular zur
Zustellungsurkunde

in
Fallingbostel (Lager)

Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich heute hier

(Zeitangabe
nur auf
Verlangen)

zwischen Uhr und Uhr mittags — dem bezeichneten Empfänger selbst
in der Strafanstalt — in dem 3638 Gefängnisse — in Person übergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem bezeichneten Empfänger auf Verlangen von mir vorgelesen worden. —

D..... Angeklagte..... wurde befragt,

ob und welche Anträge er — sie — in bezug auf seine — ihre — Verteidigung für die
Hauptverhandlung zu stellen habe,

— und erklärte: —

— Ich will solche Anträge nicht stellen. —

— Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zum Protokolle der Geschäftsstelle —

— und stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge. —

Fallingbostel, den

den 10. Juli 1948

19

Gerichtswachmeister

29

mer k :

In der Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP Stand 1. Dezember 1938 ist unter der Nr. 11474 folgendes notiert:

B r a n d t, Erwin geb 4.3.99
Dienststellung: SD-Hauptamt
SS-Mitgliedsnr. 290 499
SS-Untersturmführer seit 2.7.38
Inhaber des Reichsportabzeichens
Inhaber des "Ehrenkreuzes für Frontkämpfer" 1914/18

Wellband
(Wellsand)
Krim.-Ang.

Polizeipräsident in Berlin
t. K- K I Fahndung
lex: Bra. 06088 K1 48
=====

Berlin C2, den 31.5.1948
Dirksenstr. 14
Tel. 51 03 21 App. 165
Ko.

Austragen
Unschriftlich

Eingeg. am 14.6.

Leiter der Anklagebehörde
dem Spruchgericht in
Bismarckfeld / Bismarck (20a)

Hinweis auf obenstehenden Vermerk zurückgesandt.
Mittlungen an demselben Wohnort des B. verliefen ergebnislos. B.
dort sehr wenig in Erscheinung getreten. Die Personalakten desselben
sind nicht auffindbar.

I. A.

Krim.- Oberkommissar

6. Wie haben sich die im dortigen Bezirk befindlichen SS-Einheiten und SS-Führer verhalten? Welchen Ruf hatten sie? Gab es darunter Einheiten, deren allgemeine Praxis die Erschiessung unbewaffneter Kriegsgefangener und andere Gräueltaten waren?

War das allgemein bekannt, so daß es auch der Beschuldigte gewußt haben muß?

7. Was war im dortigen Bezirk über die von dem SS-Hauptamt geführten Einsatzgruppen in den besetzten Gebieten und ihre Tätigkeit bekannt, insbesondere von der Ermordung und Mißhandlung der Juden und der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete?

8. Welche KZ-Lager befanden sich im dortigen Bezirk?

Was war über die KZ-Lager unter der dortigen Bevölkerung bekannt? Wurde sie insbesondere, daß darin unter dem Decknamen der Schutzhaft vorwiegend unschuldige Personen nur wegen ihrer politischen oder religiösen Gesinnung, wegen ihrer rassischen Abstammung oder aus sonstigen nichtigen Gründen ohne Gerichtsurteil auf Grund von Polizeiverfügungen eingesperrt, daß viele oder einige von ihnen in diesen Lagern ermordet, "zu Tode gearbeitet", mißhandelt und in sonstiger Weise brutal und grausam behandelt wurden? Wieviel Personen aus dem dortigen Bezirk sind in KZ-Lager eingekerkert worden?

Wieviele derselben sind darin umgekommen?

Wieviel Familien des dortigen Bezirks erhielten aus KZ-Lagern Nachrichten des Inhalts, daß ihr Angehöriger "an einer Krankheit" verstorben sei, oft mit dem Zusatz, daß auf Wunsch die Urne mit der Asche des Verstorbenen übersandt werden würde?

9. Was ist im dortigen Bezirk durch Erzählungen der Urlauber und auf sonstige Weise über die weit verbreiteten Ermordungen und Mißhandlungen sowie über die sonstige völkerrechtswidrige und unmenschliche Behandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete und von der Plünderung, Zerstörung und von der Verwüstung ihres Eigentums durch die SS bekannt geworden, insbesondere über die Ermordung von Geistlichen und anderen Personen, Verhaftung von unschuldigen Familienangehörigen, Vergewaltigungen, Folterungen, Zwangsarbeit, Verschleppung?

10. Hat sich die SS an der Ermordung von Geisteskranken, Arbeitsunfähigen und Asozialen beteiligt?

Was wußte der Beschuldigte davon, sowie von den oft mit dem Tode endenden Versuchen an Häftlingen (Gefrier-, Gift-, Luftdruckversuche usw.)?

Trüstmögliche Beschleunigung wird gebeten.

I.A.

gez. Roggenbuck

Staatsanwalt

Beglaubigt:



Justizangestellter

Leiter der Anklagebehörde
beim Spruchgericht
Bensfeld-Bomlitz
Sp. Js.

(20a) Bensfeld, den 4.5. 1948
über Walsrode/Hann.

Ortspolizeibehörde
in B e r l i n

Der Polizeipräsident in Berlin
Nr. 06088/48
19. MAI 48
Kriminalpolizei

Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen
Kriminalrat Erwin Ernst Otto B r a n d t, geb. am 4.3. 1899 in
Göhren/Mekleburg, wohnhaft gewesen von 1941 bis 1945 in Berlin
Grunewald, Humboldtstr. 12.

wegen Zugehörigkeit zu einer der vom Nürnberger Urteil für ver-
brecherisch erklärten Organisationen.
Der Beschuldigte war von 1941 bis 1942 und von 1944 bis
Kriegsende beim Reichssicherheitshauptamt (Bekämpfung des Kommunismus) zuletzt als Kriminalrat, tätig.

Es wird um einen baldigen und genauen Bericht über seinen
Lebenswandel und sein politisches Verhalten seit 1920 ersucht. Es
ist notwendig, ein vollständiges und genaues Bild über die Persön-
lichkeit des Beschuldigten zu erhalten, vor allem über seinen
politischen Werdegang und seine politische Betätigung. Welche
Titel, Ränge und Stellungen hat er in der ehemaligen NSDAP, ihren
Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden innegehabt? Bei wel-
chen nationalsozialistischen Dienststellen war er tätig? Ich bit-
te um genaue Ermittlung der Art seiner jeweiligen Tätigkeit, der
Zeit, des Ortes und der genauen Anschriften der Dienststellen
sowie aller Tatsachen und Umstände, welche die Frage klären kön-
nen, ob der Beschuldigte den verbrecherischen Charakter seiner
SS-Organisation gekannt hat und inwieweit er persönlich bei der
Planung oder Durchführung von Kriegsverbrechen und Verbrechen
gegen die Menschlichkeit selbst beteiligt war.

Insbesondere bitte ich um Ihre möglichst erschöpfende Aus-
kunft über folgende Fragen:

1. Wieviel Juden etwa gab es 1933 im dortigen Kreise und am Wohn-
ort des Beschuldigten?
Wieviel sind vor dem Kriege ausgewandert?
Ist es am 9. und 10. November 1938 dort zu Ausschreitungen
gegen die Juden und ihr Eigentum gekommen (Mißhandlung, Brand
der Synagoge, Einwerfen von Fensterscheiben, Plünderung von
Geschäften usw.)?
Ist die Polizei gegen die Unruhestifter eingeschritten?
War die SS unmittelbar oder durch ihre Leitung und Überwachung
der Polizei an denartigen Ausschreitungen beteiligt?
Wie war die Haltung des Beschuldigten zur Judenfrage über-
haupt und insbesondere in diesen Tagen?
Was geschah mit den zu Kriegsbeginn dort noch wohnenden
Juden?
Sind sie abtransportiert worden und war bekannt, wohin sie
kamen?
Wer hat die Aktion durchgeführt? War die SS unmittelbar daran
beteiligt oder durch ihre Leitung und Überwachung der Sicher-
heitspolizei und des SD?

Wie wußte der Beschuldigte von der Verschleppung, Einsperrung und Ausrottung der Juden während des Krieges?

2. Wie war die Haltung des Beschuldigten in der Kirchenfrage? Hat er insbesondere eine kirchenfeindliche Haltung in seinem Verhalten zur Geistlichkeit erkennen lassen oder seine Stellung sonst in dieser Richtung mißbraucht?
Ist er aus der Kirche ausgetreten? Wann?

3. Fremdarbeiter welcher Nationen gab es in der dortigen Gegend?
Wie wurden sie untergebracht, behandelt und gepflegt?
Wieviel Lager mit Fremdarbeitern gab es?
Wie waren die Zustände in diesen Lagern?
Wußte der Beschuldigte, daß ein Teil dieser Fremdarbeiter zwangs-
weise nach Deutschland verschleppt worden war?
Dürften die Fremdarbeiter Verkehrsmittel benutzen, Gottesdienste
und Unterhaltungs- und Gaststätten besuchen?
Was war ihnen in dieser Hinsicht verboten?
Wurde für ausreichende Bekleidung gesorgt?
Sind Fälle von Mißhandlungen oder zu harter Behandlung bekannt ge-
worden?
Sind Fremdarbeiter in Konzentrationslager und in Arbeitserziehungs-
lager eingeliefert worden?
Lag es ein Unterschied in der Behandlung der Ostarbeiter und der
aus dem Westen? Welche Unterschiede waren dies?
Was geschah mit den schwangeren Fremdarbeiterinnen?
Sind an ihnen Abtreibungen vorgenommen worden?
Hat die SS unmittelbar oder durch ihre Leitung und Überwachung der
Polizei bei der unmenschlichen oder völkerrechtswidrigen Behandlung
der Fremdarbeiter mitgewirkt? In welcher Weise?
Hatte sie insbesondere darüber zu wachen, daß "politisch unfähige
Betriebsführer" bei der Versorgung der Fremdarbeiter nicht zuviel
Rücksicht walten ließen?
Sind Erhängungen von Ausländern auf Anordnung der von der SS geleit-
eten und überwachten Gestapo erfolgt?
War der Beschuldigte daran in irgendeiner Weise beteiligt?
Hatte er Kenntnis davon?
Sind die Fremdarbeiter - vor allem gegen Kriegsende - daran gehin-
dert worden, in ihre Heimat zurückzukehren?
Welchen sonstigen Freiheitsbeschränkungen waren sie unterworfen?

4. Sind dort Kriegsgefangene beschäftigt worden?
Waren sie in Lagern untergebracht oder wohnten sie bei den Arbeit-
gebern?
Wie waren Unterbringung, Behandlung und Verpflegung?
Sind Kriegsgefangene in Konzentrationslager überführt oder in
sonstiger Weise völkerrechtswidrig oder unmenschlich behandelt
worden?
Welche Rolle spielte die SS und insbesondere der Beschuldigte
bei der Überwachung der Kriegsgefangenen?
Wo und in welcher Weise sind etwa verstorbene Kriegsgefangene
beerdigt worden?
Was war über die Befehle zur Tötung russischer Kommissare und fana-
tischer Kommunisten bekannt?

5. Sind in der dortigen Gegend feindliche Flieger notgelandet oder
fallschirmspringer abgesprungen?
Befahrensfalls, wie hat sich die Bevölkerung ihnen gegenüber
verhalten; sind insbesondere Fälle von Mißhandlungen oder gar
Tötungen vorgekommen?
Welche Haltung hat der Beschuldigte eingenommen?

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts
4. Spruchkammer

Gegenwärtig:

als Vorsitzender,

als Beisitzer

als öffentlicher Ankläger

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Spruchgerichtsverfahren

gegen

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

— vorgeführt aus der Internierungshaft —

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf de

— Zeug — und Sachverständigen — — Es meldete
sich: —

D Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht. Er - Sie - wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er - sie - seine - ihre - Aussage zu beeidigen habe - hätten -, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeug über seine - ihre - Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

D Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

D Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

an:

210. Seite B.I.

Voraussetzung der Verurteilung der Angeklagten die Anklage vom 10. Mai 1948 - Bl. 17 d. A. - vor. Sodann wurde der Lebenslauf der Angeklagten - Bl. 10 - 13 d. A. - sowie seine Vernehmung vor der Anklagebehörde - Bl. 14 - 16 d. A. - zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

Die Angeklagte wurde befragt, ob es etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er erklärte:

Das Vernehmungsverfahren in der KZ. ist mir bekannt. Ich habe - oder habe vorher aus dem Zusammenhang o. Befragen herausgefunden, was die Angeklagte für eine Person ist. Als die Behandlung in der KZ. beginnt, weiß ich, daß die Angeklagte e. Fürsorge bedürftig ist. Also würde ich wohl auch bei der Behandlung zusehen haben.

Ein Satz gegen Befehle habe ich nicht gegeben. Ich weiß nicht, was dem die Angeklagte gegenüber von Juden liquidiert worden sind. Ich sollte in der Angeklagtenkammer und Festung Kommandant fungieren.

Als vorläufige Verurteilungen hat es eine Rolle gegeben - zum Beispiel die Festlegung der Angeklagten. In der Angeklagtenkammer fand ich keine Angeklagten.

D Angeklagte wurde befragt, ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er erklärte:

Ich habe alles durchgeführte Vernehmungen gesehen. Sonderbehandlung wurde gegen Polen und Juden durchgeführt, um alles gegen Sonderbehandlung zu haben. Ich habe Befehl dazu gegeben, daß ich nicht gegen H.E. der Angeklagten.

Judenangeführer haben werden vom Judenrat beauftragt. Judenrat hat mir in der Angeklagtenkammer gesehen. Über das Befehl in der Angeklagtenkammer. Ich habe Befehl aus der Angeklagtenkammer.

Dr. Hump - Pl. 29 d. A. - wurde verlesen.
aus dem Urteil des Oberrichters - Prozes Nr. 6897/98 verlesen.

32

— Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — Sachverständiger — und Mitangeklagten — sowie
nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde der Angeklagte befragt, ob
etwas zu erklären habe. —

Der öffentliche Ankläger und sodann der Angeklagte — und der Verteidiger erhielten
zu ihren Ausführungen — und zu der Frage der Haftfortdauer — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

3-jährige Monats Gefängnis, unter bestmöglicher
Überwachung in Haft.
und einen Beschluss über die weitere Inhaftierung der Angeklagten

— Der Angeklagte — der Verteidiger —
beantragte:

die Befreiung der Angeklagten nach dem Ermessen des Richters
unter bestmöglicher Überwachung der Haft.

— Der Angeklagte — der Verteidiger — hatte das letzte Wort.

— Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner

Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte: —

nein

Der Vorsitzende verkündete *)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur K.K. und SS, Sonderformation S.D., gemäß Art. II, 1 d. des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und des M.R.V.G. Nr. 69 zu einer

Gefängnisstrafe von 3 Jahren

verurteilt. Die Strafe gilt in Höhe von 1 1/2 Jahren, denn das seit dem 31. Juli 1946 erlassene Inkassogefüge ist verhängt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Es wurde folgendes Urtheil verkündet:

Der Angeklagte ist ein Inkassogefüge zur Verurteilung mit Punktsystem bestraft, da er eine fiktive Wohnung in der Berliner Zone ist, die in der MZone bereits unter falschem Namen aufgeführt hat und von dort geflohen ist.

Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.

Zammler

Stange

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Das Spruchgericht
4. Spruchkammer

- 5 Sp.Ls. 68/48 -

Eing. 9.7.48

33

Hauptverurteil ist
rechtskräftig.

Benefeld, den

29. September 1948

Leusel, als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
Justizobmannschafts

U r t e i l
Im Namen des R e c h t s !



In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den

Kriminalrat Erwin Ernst Otto Brandt,
geboren am 4. März 1899 in Göhren, Krs. Harpat, ohne festen
Wohnsitz, z.Zt. 3.C.I.C. Fallingb., Lager-Nr. 304 687

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Benfeld-Bomlitz in
der Sitzung vom 6. Juli 1948, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Zander als Vorsitzender
Schöffe Wilhelm Schweinbarth aus Walsrode als Beisitzer
Schöffe Friedrich Kohrs aus Walsrode als Beisitzer
Staatsanwalt Dr. Schmidt als Öffentlicher Ankläger
Justizangestellter Dr. Krüger als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo und SS -
Sonderformation SD - gemäss Art. II 1a des Kontrollratsgesetzes
Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und MR-Verordnung
Nr. 69 zu einer

Gefängnisstrafe von drei Jahren

verurteilt. Die Strafe gilt in Höhe von eineinhalb Jahren durch
die seit dem 31. Juli 1946 erlittene Internierungshaft als ver-
büssst.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

39

G r u n d e

Der Angeklagte war nach dem Besuch der Mittelschule kaufmännisch technischer Volontär und ist nach Entlassung aus dem Heer 1921 in die Schutzpolizei Berlin eingetreten und 1931 zur Kriminalpolizei übernommen worden. Im Jahre darauf kam er zur Abteilung I a (Politische Polizei). Sein Hauptaufgabengebiet war und blieb auch in der Folgezeit die Erforschung und Bekämpfung illegaler kommunistischer Organisationen, wie des Rotfrontkämpferbundes, des "AM" (antimilitär-politischen-) Apparates, des "BB" (Betriebs-berichterstattungs-) Apparates und ähnlicher von der Komintern gesteuerter kommunistischer Unterorganisationen. Nach der Übernahme der politischen Polizei durch das NS-Regime wurde der Angeklagte in das Geheime Staatspolizeiamt übernommen und auf dem selben Aufgabengebiet beschäftigt. Auch auf den Gestapostellen Koblenz, wohin der Angeklagte im Oktober 1938 versetzt wurde und Posen, wohin er im September 1939 kommandiert wurde, war der Angeklagte im Referat Kommunismus tätig. Im März 1941 wurde er nach Berlin zurückversetzt und kam wieder in das Geheime Staatspolizeiamt, das nunmehr als Amt IV in das RSHA eingegliedert worden war. Er kam in das Referat IV A 2, dem die kommunistische Sabotageabwehr und Sabotagebekämpfung oblag. Im August 1942 wurde er zur Erforschung des Bandenwesens und der Partisanentätigkeit nach Jugoslawien abgeordnet. Er wurde beim Kommandeur der Sicherheitspolizei in Veldes, in Marburg und später beim Höheren SS- und Polizeiführer Alpenland als Ic eingesetzt, hatte aber unmittelbar an das RSHA, Amt IV, zu berichten. Im August 1944 erfolgte die Rückkommandierung des Angeklagten zum RSHA. Er erhielt einen Sonderauftrag im Referat IV A 1, nämlich die Aufklärung der Beziehungen zwischen dem Nationalkomitee Freies Deutschland und russischen Dienststellen, insbesondere die Klärung der Frage, ob die deutschen Offiziere sich freiwillig oder unter Druck hierfür zur Verfügung gestellt hatten.

Bei seiner Übernahme in die politische Polizei war der Angeklagte Kriminalassistent. Er ist laufend befördert worden, zuletzt im Jahre 1942 zum Kriminalrat. Er hat der NSDAP nicht angehört, ist aber 1938 in die SS - Sonderformation SD eingetreten und hat 1940 den Angleichungsdienststrang eines SS-Hauptsturmführers erhalten. 1938 ist er aus der Kirche ausgetreten. Nach der Kapitulation hat sich der Angeklagte zunächst unter dem Namen Stoltenfeldt in der Ostzone als Landarbeiter betätigt. Als die russischen Behörden auf ihn aufmerksam wurden, hat er sich nach Bremen begeben und ist dort am 31. 7. 1946 interniert worden.

Der Angeklagte wird beschuldigt, der Gestapo und der SS - Sonderformation SD - nach dem 1.9.1939 angehört zu haben in Kenntnis, dass diese Organisationen zur Begehung von Handlungen verwendet worden sind, die nach Art. VI der Satzung des Internationalen Militärgerichtshofs für verbrecherisch erklärt worden sind, strafbar nach Art. II 1a des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und der MR-Verordnung Nr. 39.

Der Angeklagte ist schuldigbefunden worden.

Er war nach dem 1.9.1939 Angehöriger des Amtes IV des RSHA und zugleich Mitglied der SS - Sonderformation SD -. Er fällt somit unter die Kat. I B und II C des Ersten Anhangs zur VO Nr.69. Auch während seines Aufenthalts in Jugoslawien ist er nicht als örtlicher Gestapobeamter im Sinne der Kat. III B a.a.O. anzusehen, sondern als Angehöriger des Amtes IV des RSHA, da er den Kommandeuren der Sicherheitspolizei in Veldes und Marburg und dem Höheren SS- und Polizeiführer Alpenland nicht weisungsmässig unterstellt war, sondern seine Berichte unmittelbar für das Amt IV machte.

Die Hauptverhandlung hat auch ergeben, dass der Angeklagte umfangreiche Kenntnisse von der einsatzmässigen Beteiligung der Gestapo und SS an verbrecherischen Handlungen im Sinne des Art.VI der Satzung zum IMG hatte.

1. nach seinen eigenen Angaben war der Angeklagte eingehend informiert über die Mitwirkung der Gestapo und der SS an der Verfolgung politischer Gegner durch Verbringung in Konzentrationslager. Er wusste, dass die Gestapo antinazistisch eingestellte Personen wie Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher und Geistliche ohne gerichtliches Verfahren auf unbestimmte Zeit durch Schutzhaftbefehle des RSHA in ein Konzentrationslager einwies, dass dem Betroffenen keine Rechtsbehelfe zur Seite standen, dass das Ermessen der Gestapo und des RSHA keiner Kontrolle unterlag, dass Einweisungen auch nach erfolgter Strafverbüßung vorgenommen wurden, dass die Entlassung entscheidend von der Stellungnahme des SS-Lagerkommandanten abhing, der sogar gegen eine vom RSHA verfügte Entlassung beim Reichsführer SS beschwerdeführend vorstellig werden konnte, dass den entlassenen Häftlingen ein Schweigegebot auferlegt wurde, und dass die Verwaltung und Bewachung der Konzentrationslager den SS-Totenkopfverbänden oblag. Eine derartige Handhabung des Schutzhaftverfahrens, bei dem die Betroffenen rechtlos der Willkür der Gestapo ausgeliefert waren, stellte ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Der Angeklagte hat erklärt, dass er selbst dieses Verfahren als eines Kulturstaates unwürdig angesehen hat und war sich darüber klar, dass die Behandlung der Häftlinge in den Konzentrationslagern das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hatte, wenn den Häftlingen bei ihrer Entlassung Schweigen geboten wurde.
2. Der Angeklagte kannte nach seinen eigenen Angaben den Erlass über verschärfte Vernehmungen, wusste also, dass Häftlinge geprügelt oder in anderer Weise gefoltert werden konnten, um Geständnisse von ihnen zu erpressen. Auch diese Massnahme ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

3. Der Angeklagte kannte die Mitwirkung der Gestapo bei der Durchführung des Sklavenarbeiterprogramms. Er hat nach seinen eigenen Angaben davon gehört, dass ein grosser Teil der Fremdarbeiter aus den Besetzten Gebieten nicht freiwillig sondern zwangsweise in Deutschland zur Arbeit eingesetzt wurde. Er wusste, dass neben den Deutschen auch die ausländischen Arbeitskräfte in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen werden konnten, wenn sie arbeitsvertragsbrüchig wurden. Er kannte die Kennzeichnung der Polen mit einem "P" und der Russen mit einem "Ost" und die Möglichkeit, Sonderbehandlung, d.h. Exekution durch den Strang durch das RSHA anordnen zu lassen, wenn Polen oder Ostarbeiter mit deutschen Frauen geschlechtlich verkehrt haben. Der Angeklagte wusste, dass die Gestapo die ausländischen Arbeitskräfte zu überwachen hatte, umgehen sei mit staatspolizeilichen Massnahmen vorgehen konnte. Er will nähere Einzelheiten über dieses Gebiet nicht wissen. Da er auf diesem Sachgebiet niemals tätig gewesen ist, erscheinen seine Angaben glaubwürdig. Die ihm bekannten Tatsachen haben ihm aber die Kenntnis vermittelt, dass insbesondere Polen und Ostarbeiter von der Gestapo zum Arbeitseinsatz für Deutschland zwangsweise angehalten wurden und dass sie als Menschen zweiter Klasse behandelt wurden. Diese Massnahmen waren ein Verstoß gegen die Vorschriften der Haager Landkriegsordnung und eine Verletzung des Kriegsrechts, nämlich die Verschickung der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebiets als Sklavenarbeiter. Der Angeklagte konnte ~~hier~~ auch nicht darüber zweifelhaft sein, dass eine Heranziehung zur Zwangsarbeit unter so diffamierenden Umständen nicht recht sein konnte.

4. Der Angeklagte kannte auch die Beteiligung der Gestapo an der Verfolgung der Juden aus rassistischen Gründen. Ihm war bekannt, dass beginnend mit den Nürnberger Gesetzen eine ganze Anzahl von Vorschriften erlassen worden waren, die die Juden in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit einengten. Er kannte die Vorgänge der Kristallnacht, die 1941 erlassene Polizeiverordnung, durch die die Juden gezwungen wurden, den Davidstern zu tragen und den in der Folgezeit vorgenommenen Abtransport der Juden aus dem Reichsgebiet nach dem Osten. Er wusste, dass beim Reichssicherheitshauptamt ^{und} bei den einzelnen Stapostellen Judenreferate bestanden, die diese Massnahmen zu überwachen und durchzuführen hatten. Er hat in Berlin selbst erlebt, welche Deklassierung, Diffamierung für die Juden mit dem Tragen des Davidsterns verbunden war und hat auch erkannt, dass die Deportierung der Juden nach dem Osten im Zuge der antisemitischen Massnahmen des NS-Regimes lag. Über diese beiden Massnahmen, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen sind, hinaus kannte der Angeklagte die Einrichtung der Einsatzgruppen, die in den Ostgebieten die Funktionen der Sicherheitspolizei ausübten, nachdem der Krieg mit Russland ausgebrochen war.

In der Abteilung IV A des RSHA befand sich ein Sonderstab, der die Berichte der Einsatzgruppen zu sammeln hatte. Der Angeklagte hält es für möglich, daß er auch mal einen Bericht der Einsatzgruppen gelesen hat, will sich aber nicht daran erinnern können. Das Gericht ist überzeugt, dass der Angeklagte entgegen seinem Bestreiten als Kriminalrat im Amt IV A 2, der illegale kommunistische Organisation zu bekämpfen und die Verbindung dieser Organisation zu Dienststellen der Komintern zu untersuchen hatte, über die Tätigkeit der Einsatzgruppen, deren Aufgabe es ja ebenfalls war, das Material der NKWD-Dienststellen sicherzustellen und kommunistische Funktionäre zu ermitteln, informiert war. Dabei kann es nicht entgangen sein, dass die Einsatzgruppen in den Ostgebieten massenweise Juden und kommunistische Funktionäre liquidiert hat, ebenso wie er wusste, dass diese Einsatzgruppen aus Mitgliedern des SD und der Staatspolizei gebildet waren und dem Amt IV des RSHA unterstanden. Dass diese Tätigkeit der Einsatzgruppen ein Kriegsverbrechen grössten Ausmasses darstellte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

5. Entgegen dem Bestreiten des Angeklagten ist das Gericht davon überzeugt, dass er aufgrund seiner Tätigkeit im Amt IV bei der Bekämpfung der kommunistischen Organisationen auch über die vom Amt IV herausgegebenen Richtlinien für die in die Stalag abzustellenden Einsatzkommandos der Sipo und des SD Bescheid wusste, die die Aufgabe hatten, aus den russischen Kriegsgefangenen die kommunistischen Funktionäre, Intelligenzler und Juden auszusondern und zu liquidieren. Diese Vorgänge sind in der Abteilung IV A 1c bearbeitet worden, wie sich aus den Urkunden GJ Nr. 126, 146, 147, 148, 149, 151, 152 und 153 ergibt. Es ist zwar richtig, dass diese Vorgänge "Geheime Reichssache" waren. Sie sind aber, wie der Verteiler zu GJ Nr. 146 beweist, vielen Dienststellen, darunter auch dem Amtschef sämtlicher Ämter im RSHA mitgeteilt worden. Die Meldungen der Liquidationskommandos gegen gingen ebenfalls an das Amt IV A 1. Es erscheint dem Gericht ausgeschlossen, dass der Angeklagte, der als Kriminalrat also in einer gehobenen Position im Kommandantenrat des RSHA bis zum August 1942 tätig war, von diesen in seinem Arbeitsbereich liegenden Vorgängen, nichts erfahren haben soll. Die Erklärung zur "Geheimen Reichssache" hatte doch nur den Sinn, eine Kenntnis Ausserstehender zu vermindern, aber nicht höhere Gestapobeamte, die auf dem gleichen Sachgebiet tätig waren, von der Kenntnis auszuschliessen; ob die Liquidierung der bestimmten Gruppen sowjetischer Kriegsgefangener dem Angeklagten durch eine Dienstbesprechung beim Amts-Chef oder durch Erzählungen von Kollegen oder in anderer Weise bekannt geworden sind, kann dahin gestellt bleiben. Das Gericht ist jedenfalls überzeugt, dass keine beachtlichen Gründe gegen die Kenntnis des Angeklagten sprechen und er sehr wohl von diesen Handlungen gewusst hat, die ebenfalls eines der übelsten Kriegsverbrechen darstellt, an denen die Gestapo mitgewirkt hat.

Darüber hinaus hat das Gericht eine Kenntnis des Angeklagten von sonstigen verbrecherischen Handlungen der Gestapo nicht feststellen können. Der Angeklagte, der trotz der vorstehend festgestellten Kenntnisse von verbrecherischen Handlungen der Gestapo und SS Mitglied beider Organisationen geblieben ist, war somit nach den oben angeführten Strafbestimmungen zu bestrafen.

Da die Sonderformation SD aktiv nicht in Erscheinung getreten ist und die Zugehörigkeit zu dieser Organisation für die Gestapobeamten dienstbedingt war und vorwiegend den Zweck hatte, eine SS-mässige Angleichung der Polizei in die Wege zu leiten, konnte die Zugehörigkeit zu dieser Organisation und der Rang des Angeklagten als SS-Hauptsturmführer bei der Strafzumessung nicht wesentlich ins Gewicht fallen. Die Zugehörigkeit zur Gestapo und der SS-Sonderformation SD liegt in der gleichen Zielrichtung und wurde in beiden Organisationen in der gleichen Weise, nämlich durch Mitgliedschaft verwirklicht. Sie muss deshalb als fortgesetzte Handlung angesehen und gemäss § 73 StGB, § 40 Verfallensordnung mit einer Strafe geahndet werden. Für die Bemessung dieser Strafe war in erster Linie zu berücksichtigen, in welchem Umrang der Angeklagte die Stosskraft der Gestapo überhaupt und im Hinblick auf die verbrecherischen Handlungen dieser Organisation insbesondere gestärkt hat. Der Angeklagte hat als Kriminalrat einen gehobenen Posten bekleidet. Er war in der Zentrale selbst auf innerpolitischem Gebiete tätig. Er war ein Spezialist auf dem Gebiete des illegalen Kommunismus. Seine Tätigkeit lag aber nicht auf dem Gebiet der Abwehr von Spionage und Sabotage, für die die Abteilung IV B des RSHA zuständig war, sondern auf innerpolitischem Gebiet, diente also der Sicherung und Festigung des NS-Regimes durch Niederhaltung der kommunistischen illegalen Organisationen im Reich. Es ist bekannt, dass gerade gegenüber kommunistischen Funktionären in grossem Umfange von der Einweisung in Konzentrationslager Gebrauch gemacht worden ist. Die kommunistischen Häftlinge stellten in den Konzentrationslagern den Hauptteil der "Politischen". Auf diesem Gebiet kam es besonders häufig zu Rücküberstellungen. Nachdem Kommunisten, die sich illegal betätigt hatten, wegen Vorbereitung zum Hochverrat Gefängnis oder Zuchthausstrafen erhalten hatten, wurden sie nach Strafverbüßung rücküberstellt und in ein Konzentrationslager eingewiesen. Der Angeklagte war in gehobener Stellung auf diesem Sachgebiet tätig. Wie weit der Angeklagte selbst an der Verbringung von Kommunisten in Konzentrationslager mitgewirkt oder durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat, kann hier unerörtert bleiben. Feststeht jedenfalls, dass er eine wesentliche Tätigkeit auf einem Sachgebiet entfaltet hat, auf dem in grossem Umrang solche Einweisungen erfolgten. Zugunsten des Angeklagten war hierbei aber zu berücksichtigen, dass er nur bis zum Sommer 1942 auf diesem Gebiet tätig gewesen ist und nach diesem Zeitpunkt nur Bericht erstattend bei der Erforschung des Bandenwesens und der Partisanentätigkeit in Jugoslawien eingesetzt worden ist. Auf diesem Gebiet waren dem Angeklagten Kenntnisse von Kriegsverbrechen der Gestapo und des SD nicht nachzuweisen, ebensowenig bei seiner späteren Sonderaufgabe, der Erforschung der Zusammenhänge im Nationalkomitee Freies Deutschland.

Belastungsmaterial gegen den Angeklagten persönlich liegt nicht vor. Dass er nicht Mitglied der NSDAP war, lässt den Schluss zu, dass er kein ausgesprochener Nationalsozialist gewesen ist, sondern sich im wesentlichen als politischer Kriminalbeamter angesehen hat, der der jeweiligen Staatsführung nach ihren Richtlinien zu dienen hatte.

Die Kenntnisse des Angeklagten von den verbrecherischen Handlungen der Gestapo und der SS waren entsprechend seiner Dienststellung und seiner Tätigkeit umfangreich. Seine laufenden Beförderungen zeigen, dass er ein fähiges und tüchtiges Mitglied der Gestapo war.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Gericht eine Geängnisstrafe von drei Jahren für angemessen und ausreichend angesehen.

Der Angeklagte ist annähernd zwei Jahre interniert. Er hat auf dem Gebiet der Einsatzgruppen und der Liquidierung sowjetrussischer Kriegsgefangener mit seinen Kenntnissen stark zurückgehalten, im übrigen aber offen Rede und Antwort gestanden. Da er persönlich nicht belastet ist, erschien es gerechtfertigt, eineinhalb Jahre der erkannten Strafe als durch die Internierungshaft verbüsst anzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 der Strafprozessordnung.

Zander

Dr. Helmuth Volkmann
Rechtsanwalt
(20a) HANNOVER
Kloppstockstraße 1IV.
(bei Pieschhorn)
Festscheckkonto Hannover 26406.

(20a) Hannover, den 30. Juli 1948.

In der Strafsache
gegen

Erwin Brandt

4. Sp. Ls. 68/48

Benfeld-Bömlitz
Geschäftsstelle

wird die mit Schriftsatz vom 6. Juli 1948 eingelegte Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Spruchgerichts in Benfeld-Bömlitz vom 1. Juli 1948 weiter wie folgt begründet:

Das angefochtene Urteil ist in sich widerspruchsvoll in der Darstellung der Tätigkeit des Angeklagten im RSHA und lässt daher nicht die Erkenntnis erkennen, dass der Angeklagte ausgesprochener Spezialist auf einem ganz bestimmten Sondergebiet gewesen ist, das naturgemäß dem Gegenstande seiner Aufgabe entsprechend auch in seiner Arbeitsweise bestimmten Gesichtspunkten folgte, andere eben so bestimmt vermied. Das Urteil hebt zunächst an sich zutreffend hervor, dass der Angeklagte eingesetzt gewesen sei zur Erforschung und Bekämpfung illegaler kommunistischer Organisationen wie des Rotfrontkämpferbundes, des M-Apparates, des BB-Apparates und ähnlicher von der Komintern gesteuerter kommunistischer Unterorganisationen. Ob der Ausdruck "Unterorganisationen" sachlich als zutreffend zu betrachten ist, bleibe dahingestellt. — Es verkennt auch nicht, dass der Angeklagte nach 1933 auf diesem Gebiet beschäftigt geblieben ist bis 1942. Und das Urteil hebt zutreffend bezüglich dieser Tätigkeit hervor, dass dem Referat V A 2 des RSHA die kommunistische Sabotageabwehr und Sabotagebekämpfung übertragen gewesen ist. Nicht erkennen lässt das Urteil, dass dieses Aufgabengebiet scharf zu trennen ist von dem der Bekämpfung der kommunistischen Partei Deutschlands, d. h. von dem Aufgabengebiet, das schlechthin als Referat "Kommunismus" bezeichnet wird. Deshalb spricht das Urteil an sich richtig, ohne aber den Gegensatz erkennen zu lassen und ihn zu betonen, für den Fall des Angeklagten von "illegalem" Kommunismus und von kommunistischen Unterorganisationen, nicht aber von Kommunismus schlechthin oder von der kommunistischen Partei Deutschlands, die im Gegensatz zu dem "illegalen" Kommunismus den "legalen" Kommunismus darstellt. Diese zunächst aus der Zeit vor 1933 herrührenden Unterscheidungen sind für den Fall des Angeklagten so fern von Bedeutung, als der vorumschriebene "illegale" Kommunismus schon vor 1933 illegal gewesen ist und seine Betätigung Hoch- und gegebenenfalls Landesverrat darstellte und entsprechend, damals insbesondere durch das Reichsgericht, abgeurteilt worden ist, während das Alles für die KPD und ihre Organisationen nicht galt. Erst hierdurch wird klar, was es sachlich bedeutet, wenn das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, dass der Angeklagte nach

An das Spruchgericht
in Benfeld-Bömlitz.

1933 "in das Geheime Staatspolizeiamt übernommen und auf demselben Aufgabengebiet beschäftigt wurde", welche Feststellung es zutreffend ausdehnt auf die Beschäftigung des Angeklagten auf den Stapostellen in Koblenz und Trier. Mit diesen Worten drückt das angefochtene Urteil zutreffend aus, dass der Angeklagte vor und nach 1933 unverändert eine Tätigkeit ausgeübt hat, die es nicht nur in Deutschland, sondern in jedem Lande der Welt in gleicher Weise gegeben hat und gibt zur Eicherung der bürgerlichen Gesellschaft, seit es die Sowjet-Union als Staat und die Komintern als revolutionäre internationale Organisation gibt. Auf dem Boden dieser klaren Erkenntnis bleibt das Urteil aber nicht stehen, weicht hiervon vielmehr entscheidend ab, wenn es sagt: "....Er war ein Spezialist auf dem Gebiete des illegalen Kommunismus. Seine Tätigkeit lag aber nicht auf dem Gebiet der Abwehr von Spionage und Sabotage, für die die Abteilung IV B des RSHA zuständig war, sondern auf innerpolitischem Gebiet, diente also der Sicherung und Festigung des NS-Regimes durch Niederhaltung der kommunistischen illegalen Organisation im Reich....." Diese und die anschliessenden Ausführungen des Urteils machen deutlich, dass das Urteil den Unterschied der Bekämpfung des illegalen Kommunismus und des "legalen" Kommunismus, der im 3. Reich natürlich auch illegal geworden war, aber in anderer Weise fortbestand wie die Unterorganisationen der Komintern, nicht durchhält und beide Erscheinungsformen des Kommunismus in den hier interessierenden Beziehungen gleichsetzt. Obwohl es eingangs besonders hervorhebt, dass Aufgabe des Angeklagten die Bekämpfung und Erforschung kommunistischer Sabotage und Spionage gewesen sei, verneint es diese seine eigene Feststellung in den vorstehenden Ausführungen unter Hinweis darauf, dass die Abwehr in Abteilung IVb RSHA bearbeitet worden sei, und stellt die Tätigkeit des Angeklagten einer gewöhnlichen Tätigkeit im Referat Kommunismus des RSHA gleich. Das Urteil hat sich daher nicht veranlasst gesehen zu einer Auseinandersetzung mit den Gründen, aus denen die Tätigkeit des Angeklagten, obwohl reine Sabotage- u. Spionageabwehr, nicht im Referat IVb, sondern im Referat IVa2 bearbeitet worden ist, und ist schliesslich dazu gelangt, den Angeklagten zwar als Spezialisten, aber als solchen auf dem erst für das Dritte Reich kennzeichnenden Sektor der Bekämpfung des Kommunismus als rein innerpolitische Aufgabe anzusprechen. Dabei lässt das Urteil erkennen, dass diese Gedankenführung, die unrichtig ist, für die Strafzumessungsgründe des Urteils von ausserordentlicher Bedeutung geworden ist.

Ohne nähere Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Begebenheiten stellt das angefochtene Urteil dem Angeklagten gegen sein Bestreiten, faktisch gestützt nur auf Referatsbezeichnungen, umfangreiche Kenntnisse bezüglich der Tätigkeit der Einsatzgruppen des SD in Russland und bezüglich der Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei. Dabei wirkt sich die fehlerhafte oben gekennzeichnete Auseinandersetzung mit dem Arbeitsgebiet des Angeklagten und seinem Charakter zu Ungunsten des Angeklagten eben so nachhaltig aus, wie eine völlige Anerkennung von Inhalt, Wesen und Bedeutung der Verschluss-Sachen-Vorschrift zu Tage tritt. Die Einsatzgruppen in Russland konnten in den besetzten Gebieten schlechterdings nicht auf den Rotfrontkämpferbund, oder den antimilitaristischen oder den Betriebsberichtserstattungsapparat oder derartige, auf den Einsatz im - von Russland her gesehen: Ausland bestimmte Organisationen der Komintern stossen, weil es naturgemäss sie dort niemals gegeben hat - ausser in Moskau, wo es niemals eine deutsche Einsatzgruppe gegeben hat - und dass/der Angeklagte jemals auch nur im Entferntesten mit Kriegsgefangenenangelegenheiten in Berührung gekommen sei, stellt das Urteil mit Recht nirgends fest. Wenn das Urteil in diesem Zusammenhange meint, dass die Erklärung zur "Geheimen Reichssache" nur den Sinn gehabt habe, eine Kenntnis Aussenstehender zu verhindern, so verkennt es Wortlaut, Zweck und Sinn der Verschluss-Sachen-Vorschrift und verwechselt dabei die Geheimhaltungsstufe "Nur für den Dienstgebrauch" mit den nächsthöheren Geheimhaltungsstufen "Geheim" und "Geheime Reichssache". Die Bestimmungen der Verschluss-Sachen-Vorschrift über "Geheime Reichssachen" ergeben eindeutig, dass diese zur Kenntnis zu bringen sind nur denjenigen Betroffenen, die unmittelbar mit diesen Sachen im Einzelnen zu tun haben und dass hierbei völlig

auszuscheiden hat Dienststellung und Dienstgrad-oder Rang an sich. Wenn das Urteil schliesslich in diesem Zusammenhange ausführt, das Gericht sei jedenfalls überzeugt, dass keine beachtlichen Gründe gegen die Kenntnis des Angeklagten sprechen und er sehr wohl von diesen Handlungen gewusst habe, die ebenfalls eines der übelsten Kriegsverbrechen darstellten, an denen die Gestapo mitgewirkt habe, so reichen diese Ausführungen schon für sich allein, sicherlich aber nicht im Zusammenhang mit dem oben Gesagten aus, um gegen das Bestreiten des Angeklagten eine Kenntnis des Angeklagten ohne Rechtsverstoss festzustellen.

Der Vorderrichter hat daher zu Unrecht den Angeklagten mit der Kenntnis der Kriegsverbrechen der Einsatzgruppen in Russland und der Kenntnis der Verbrechen der Gestapo in den Stalags belastet.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass die vorstehend aufgezeigte Verkenntung des Wesens, des Inhaltes und der Bedeutung sowie der Arbeitsweise auf dem Gebiete der Tätigkeit des Angeklagten und der Umfang der ihm unterstellten Kenntnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Art der unterstellten Kenntnisse, sehr wesentlich ins Gewicht gefallen sind bei der Strafzumessung. Die Richtigstellung der vorgenannten Gesichtspunkte für sich allein bereits rechtfertigt die Aufhebung des angefochtenen Urteils auch im Interesse einer angemessenen Strafzumessung.

Zu Unrecht spricht das Urteil den Angeklagten als Angehörigen der SS im Sinne des Nürnberger Urteils an. Nach dieser Richtung wird vorge-
tragen :

Das angefochtene Urteil verkennt nicht, dass der Angeklagte nicht der Allgemeinen SS, sondern der SS-Sonderformation SD angehört habe. Die Zugehörigkeit zu dieser SS-Sonderformation SD erscheint aber nicht strafbar aus folgenden Gründen :

Der Angeklagte hat sich auf die Erklärung des Amerikanischen Hauptanklägers in Nürnberg vom 26. August 1946 berufen, in der dieser ausdrücklich erklärt hat, dass der keine Anklage erhebe gegen die Sonderformation SD der SS, da diese lediglich eine listenmässige Zusammenfassung der zur Zuständigkeit des RSHA gehörenden Polizeibeamten gewesen sei ohne eigene Organisation, ohne eigene Aufgaben, ohne eigenen Einsatz und ohne Ziele. Die Bedeutung dieser Erklärung ist nach zwei Richtungen hin zu untersuchen :

a.) Prozessual : Soweit dem unterzeichneten Rechtsanwalt bekannt, hat eine Untersuchung der prozessualen Bedeutung dieser Jackson-Erklärung durch die deutschen Spruchgerichte bislang nicht stattgefunden. Es ist deshalb erforderlich, zu prüfen, ob sie erheblich oder unerheblich ist. Unerheblich wäre sie nur dann, wenn in dem Nürnberger Verfahren vor dem Internationalen Militärgerichtshof § 156 StPO oder eine dieser deutschen Vorschrift entsprechende Vorschrift gegolten hätte. Das ist zu verneinen. Das Nürnberger Verfahren ist nach angelsächsischem Verfahrensrecht durchgeführt worden. Diesem ist eine dem deutschen § 156 StPO entsprechende Vorschrift fremd, mit der Stellung des Anklagevertreters in ihm auch nicht zu vereinbaren. Wenn, wie es der Fall ist, im angelsächsischen Strafverfahrensrecht die Beschaffung des dem Richter zu unterbreitenden Streitstoffes und der Beweismittel ausschliesslich Sache des Anklägers und der Verteidigung ist, so ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit die Bindung des Richters an diesen zu seiner Entscheidung gestellten Streitstoff. Das bedeutet aber, dass die Jackson-Erklärung prozessual erheblich war und den Nürnberger Richter daran hinderte, sich mit der ausdrücklich von der Anklage ausgenommenen SS-Sonderformation SD seinerseits noch zu befassen. Diese Prozesslage erklärt es, dass das Nürnberger Urteil sich an keiner Stelle mit der SS-Sonderformation SD noch beschäftigt. Insbesondere war auch kein Raum mehr zu einer ausdrücklichen Freisprechung dieser Sonderformation im Gegensatz zum Reiter-SS, die von der Anklage nicht "ausser Verfolgung" gesetzt, sondern bis zum Schluss angeklagt gewesen ist, sodass es ihrer ausdrücklichen Freisprechung bedurfte, wenn das erkennende Gericht bezüglich ihrer einen vom Standpunkt der Anklagebehörde abweichenden Standpunkt einnehmen wollte.

b.) Materiell : Auch materiellrechtliche Erwägungen führen zu dem gleichen Ergebnis.

In dieser Beziehung sei vorweg bemerkt, dass eine Einbeziehung der SS-Sonderformation SD nicht selbständig herausgelesen werden kann aus dem Anhang zur Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung oder dieser Verordnung selbst. Die Präambel dieser Verordnung macht völlig deutlich, dass sie selbst und ihr Anhang sich beziehen, beziehen wollen und beziehen können, lediglich auf den Personenkreis, der im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärt worden ist.

Präambel 2. Abs. 2: "Der Internationale Militärgerichtshof - errichtet auf Grund des genannten Statuts - hat in seinem ersten Prozess in Nürnberg die Angehörigen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Gruppen und Organisationen (weiterhin "die genannten verbrecherischen Organisationen" genannt), wie sie in dem der Verordnung beigefügten ersten Anhang aufgeführt sind, als verbrecherisch erklärt...."

Hieraus ergibt sich die völlige materielle Übereinstimmung zwischen dem Nürnberger Urteil einerseits und der Verordnung Nr. 69 und ihrer Anhänge andererseits, sodass im Falle eines echten oder scheinbaren Widerspruchs das Nürnberger Urteil vorgeht und in Zweifelsfällen diese jedenfalls aus dem Nürnberger Urteil unmittelbar, und nicht aus der Verordnung Nr. 69 und ihren Anhängen zu entscheiden sind.

Zu dem 1. Anhang der Verordnung Nr. 69, Gruppe C: SS sei bemerkt, dass nicht anzunehmen ist, dass in II unter SS etwas anderes zu verstehen ist wie in I a. a. O., in dem ausdrücklich aufgeführt sind die Allgemeine SS, die Waffen-SS und die Totenkopfverbände, nicht aber die SS-Sonderformation SD.

Das Nürnberger Urteil selbst aber lässt zweifelsfrei erkennen, dass es die SS-Sonderformation SD materiell nicht in den Kreis der für verbrecherisch erklärten Organisationen oder Personen einbezieht.

Es spricht in seinen allgemeinen Ausführungen über die beschuldigten Organisationen davon, dass eine verbrecherische Organisation mit einer verbrecherischen Verschwörung insofern übereinstimme, als bei beiden "die Zusammenarbeit" - nicht, wie in dem Merkblatt des Generalinspektors unrichtig übersetzt: der Zusammenschluss, englisch: cooperation - zu verbrecherischen Zwecken deutlich ist. Von einer Zusammenarbeit in der SS-Sonderformation SD kann nach ihrer sachlich zutreffenden Charakterisierung durch Jackson überhaupt nicht gesprochen werden. Es ist auch nicht zu erkennen, wie die Verhältnisse bei der inaktiven SS-Sonderformation SD bezüglich der Strafbarkeit der Mitgliedschaft bei ihr sich vereinbaren lassen mit dem Standpunkt des Nürnberger Urteils, dass einer der wichtigsten anerkannten Rechtsgrundsätze laute, dass eine verbrecherische Schuld eine persönliche Angelegenheit sei und dass Massenbestrafungen vermieden werden sollten. Es lässt sich auch ein Einsatz oder eine einsatzmässige Verwendung der SS-Sonderformation SD nicht feststellen. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils ergeben nach dieser Richtung mit Recht das volle Gegenteil.

Das Nürnberger Urteil lässt aber auch mit voller Deutlichkeit erkennen, und zwar im Übereinstimmung mit dem hier vertretenen Standpunkt, was es unter SS im Sinne seines Schuldspruchs verstanden hat. Es führt ausdrücklich aus:

".....Es ist unmöglich, irgend einen Teil der SS herauszugreifen, der nicht an diesen verbrecherischen Handlungen beteiligt gewesen wäre. Die Allgemeine SS nahm aktiv an der Verfolgung der Juden teil und wurde zur Auffüllung der Wachmannschaften für die Konzentrationslager herangezogen. Einheiten der Waffen-SS waren unmittelbar an der Tötung von Kriegsgefangenen und den Grausamkeiten in den besetzten Gebieten beteiligt. Sie stellte das Personal der Einsatzgruppen und führte den Befehl über die Wachmannschaften der Konzentrationslager, nachdem sie die Totenkopf-SS, welcher die Bewachung ursprünglich oblag, in ihren Verband übernommen hatte. Zahlreiche SS-Polizeinheiten wurden auch in grossem Umfange bei der Verübung von Grausamkeiten in den besetzten Ländern verwandt, sowie bei

der Vernichtung der dortigen Juden. Die zentrale Organisation der SS überwachte die Tätigkeit dieser verschiedensten Formationen und war für solche Spezialunternehmungen wie die Experimente an Menschen und die "endgültige Lösung" der Judenfrage verantwortlich....."

Zusammenhang, Sinn und Bedeutugg dieser Ausführungen machen deutlich, was das Nürnberger Urteil unter SS verstanden hat und verstanden wissen will. Unter keine der vier SS-"Gliederungen" lässt die SS-Sonderformation sich subsumieren. Mit der Mitgliedschaft in keinem dieser vier grossen Körper der SS war eine Mitgliedschaft in der SS-Sonderformation verbunden oder vereinbar, wie eine solche auch für den vorliegenden Fall von dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht festgestellt ist. Sachlich ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen des Nürnberger Urteils in Übereinstimmung mit den oben behandelten allgemeinen Ausführungen des Nürnberger Urteils über die beschuldigten Organisationen, dass für jeden der vorgenannten SS-Körper aktive Tätigkeiten und Handlungen festgestellt werden, die das Urteil für verbrecherisch erklärt und für die es eine strafbare Verantwortlichkeit begründet. Auch in dieser Beziehung treffen seine Ausführungen weder mittelbar noch unmittelbar die SS-Sonderformation SD. Ihre Hereinziehung in den Kreis der Betroffenen steht vielmehr in einem nicht lösbaren Widerspruch zu den Grundsätzen des Nürnberger Urteils, die dieses selbst zu seinen tragenden Grundlagen erklärt.

Das angefochtene Urteil hat daher zu Unrecht den Angeklagten unter dem Gesichtspunkt der SS-Mitgliedschaft verurteilt.
Drei Abschriften liegen nieder.

Rechtsanwalt.

Geschäftsstelle
r Anklagebehörde
ei dem Spruchgericht
Benefeld-Bomlitz

Anklagebehörde beim Obersten Spruchgerichtst. of			
Hamm (West.)			
Empf.	6. 9. 1948	P.	
Bl.	Heft	Blatt	Anl.

Benefeld, den 2. September 1948

Urschriftlich

der Geschäftsstelle der Anklagebehörde
beim Obersten Spruchgerichtshof

H a m m

zu den am 6.8.48 übersandten Akten überreicht.

A.A.

Herrmann
Justizobersekretär.

2449 48

Dr. Helmuth Volkmann

Rechtsanwalt

HANNOVER

Klopstockstraße 11V.

(bei Fensdorf)

Postfachkonto Hannover 86406

In der Strafsache

gegen

Erwin Brandt

4. Sp. Ls. 68/48

nehme ich hierdurch, namens und in Vollmacht des Angeklagten dess
Revision gegen das Urteil des Spruchgerichts Benefeld-Bomlitz vom 6. J
1948 zurück.

An das Spruchgericht
Benefeld-Bomlitz.

Rechtsanwalt.

Spruchgericht
Benefeld-Bomlitz
Geschäftsstelle

Bundesstrafregister

— Geschäftsstelle —

II (S) - BStR - 58

(Bei allen Zuschriften anzugeben)

Berlin-Charlottenburg 9, den 16. Juli 1958

Soorstr. 84

Fernruf: 92 01 21

25. Juli 1958

(SpruchG Benefeld-Bomlitz - 5 Sp Ls 68/48)

Oberstaatsanwalt
Bielefeld

Eing. 25. JULI 1958

Bd. H. An.

Erwin Ernst Otto Brandt

geboren am 4.3.99 (Vor- und Zuname des - der - Verurteilten)
in Göhren/Mecklenburg
zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Schwerinstraße Nr. 21
ist durch Spruchgericht Benefeld-Bomlitz am 6.7.1948
Aktenzeichen 5 Sp Ls 68/48 wegen
Zugehörigkeit zur Gestapo und SS verurt. worden.

Der Vermerk über die Verurteilung ist aufgrund des Straffreiheitsgesetzes vom 17.7.1954,
§ 20 Abs. 2

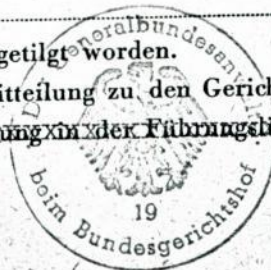
von Amts wegen im Strafregister getilgt worden.

Es wird gebeten, diese Mitteilung zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Es wird gebeten, die Tilgung in der Führungsliste zu vermerken.

Vordruck BStR. Nr. 26

Arbeitsverwaltung Strafanstalt Tegel in Berlin



Registerführer

1 AR (RSMA) 147/66

V.

✓ 1) Spundkammerarten trennen und am lfd. OSTA
Bürofeld zurücksenden.

2) Vermerk:

W Aufenthalt des Betroffenen ist bekannt.

Die Spundkammerarten sind ausgesetzt.

Im AR-Verfahren ist z.Zt. nichts weiter zu veranlassen.

✓ 3) AR-Sache weglegen

4) Wenn Gruppenleiter in d.B. zum Spr.

zu 1) getr. 1A

30.8.1966

28.8.66

Bi.

147/66

Der Generalstaatsanwalt z. Z. Düsseldorf, den 5.4.1967
bei dem Kammergericht Berlin
1 Js 4/65 (RSHA)

Gegenwärtig:
Staatsanwalt Schmidt
als Vernehmender

Justizangestellte Biermann
als Protokollführerin

Beginn der Vernehmung: 9 Uhr.

Auf Vorladung erscheint in den Räumen der Staatsanwalt-
schaft Düsseldorf als Beschuldigter

der kaufmännische Angestellte
Erwin Ernst Otto Brandt,
geboren am 4. März 1899,
wohnhaft in Düsseldorf, Mozartstraße 4

Der Beschuldigte erschien im Beistand seines Verteidigers
Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinhard Winter 2, der Strafprozeß-
vollmacht vom 3. April 1967 nebst einem Schreiben vom
4. April 1967 überreicht.

Der Verteidiger nimmt Bezug auf den soeben überreichten
Schriftsatz und erklärt, daß er seinem Mandanten
vielleicht raten werde, sich weiter zur Sache zu äußern,
sobald er Einsicht in die Akten des Ermittlungsverfahrens
genommen hat.

Laut diktiert, vorgelesen und genehmigt

gez. Erwin Brandt

.....
(Erwin Brandt)

gez. Schmidt

(Schmidt)

(Biermann)

Ende der Vernehmung: 9.40 Uhr.

Vermerk:

**Das Protokoll wurde von der blinden Justizangestellten
Biermann geschrieben, die deswegen das Protokoll nicht
selbst unterschreiben konnte.**

gez. Schmidt als

.....

1 AR 147/66

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1) Vermerk:

I. In diesem Ermittlungsverfahren sind bisher die folgenden Einzelfälle der "Sonderbehandlung" von polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen erfaßt:

a) polnische Kriegsgefangene:

- 1) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, Anfang 1940 erhängt in Ingeleben Krs. Helmstedt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Frau (Nr. 247 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd.V
Bl.202 d.A.
- 2) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, wahrscheinlich im Frühjahr 1940 im OLG-Bezirk Jena erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer deutschen Frau (Nr. 567 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl.226 R d.A.
- 3) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, im März 1941 im Walde von Rehnhof Krs. Stuhm erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem deutschen Mädchen (Nr. 334 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl.209 d.A.
- 4) Jan K o b u s , geb. am 17. 5. 1913 in Woclawek, am 5. 4. 1941 in Pfullendorf exekutiert wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Frey (Nr. 103 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966),
Bd.II Bl.40,
Bd. V
Bl.198 d.A.
- 5) ein namentlich nicht bekannter polnischer Kriegsgefangener, in Mai 1941 im Walde von Gr.Krebs Krs.Marienwerder erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einem deutschen Mädchen (Nr. 335 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl. 209 d.A.
- 6) Walenty P i o t r o w s k i , geb. am 7. 2. 1902, am 18. 6. 1941 in Pohts Krs. Düren erhängt wegen geschlechtlicher Beziehungen zu einer Frau Kayser (Nr. 239 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl.201 d.A.

- 7) Franciszek W y s o c k i , geb. am 3.12.1909 in Glowaczow,
am 18. 6. 1941 in Echts Kra. Düren erhängt
Bd. V
Bl.201 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Frau Kayser
(Nr. 240 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
- 8) Tomasz B r z o s t o w i c z , geb. am 12.12.1911 in Grünhof
am 28. 6. 1941 in Hochdahl erhängt
Bd.II
Bl.12 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Maria Alles
(Nr. 3 des Vermerks vom 8. 12. 1964),
- 9) Wladislaw L e n d a , geb. am 31. 5. 1908 in Ruda,
am 28. 10. 1941 im Tettmanger Wald b.Oberdorf erhängt
Bd.II
Bl.175 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Paula Lindner
(Nr. 237 des Vermerks vom 8. 6. 1965),
- 10) Jan Z w o l i n s k i , geb. am 9.9.1916 in Perczyn,
am 2. 3. 1942 im KL Dachau erhängt
Bd.II
Bl.13 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Mühlbeyer
(Nr. 4 des Vermerks vom 8.12.64),
- 11) Leon S z o z e p a n i a k , geb.am 10.2.1912 in Lieine,
am 27. 5. 1942 in Elsheim erhängt
Bd. V
Bl.205 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Margarete Heß
(Nr. 286 des Vermerks vom 21.7.1966),
- 12) Ludwig H a l c z y n s k i , geb.am 7.6.1913 in Krakau,
am 29. 5. 1942 in Memmenhausen erhängt
Bd.II Bl.40
Bd.V Bl.198 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Anna Müller
(Nr. 102 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966),
- 13) Boleslaw L i p i n s k i , geb.am 15.1.1915 in Majdow-Komo-
am 18. 6. 1942 in KL Neuengamme erhängt roweki,
Bd.II
Bl.13 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Margarete Schabach
(Nr. 3 des Vermerks vom 8.12.1964),
- 14) Edward N i z i o , geb. am 25. 10. 1914 in Petersburg,
am 8. 9. 1942 in Schmalbroich erhängt
Bd. V
Bl.207 d.A. wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Maria Peltser
(Nr.316 des Vermerks vom 21. 7. 1966),

- 15) Franz G r z e s i a k , geb. am 19.11.1915 in Sygontka,
am 7. 10. 1942 in Gemeindewald Kallstadt erhängt
wegen geschlechtlicher Beziehungen zu Irma Holler
(Nr. 18 des Vermerks vom 8. 12. 1964),
Bd.II
Bl.18 d.A.
- 16) Roman L i s k i e w i c z , geb.am 7.2.1916 in Somianka,
am 21. 4. 1943 im KL Matsweiler exekutiert
(Nr. 30 des Vermerks vom 8.12.1964),
Bd.II
Bl.22,23 d.A.

b) sowjet-russische Kriegsgefangene:

- 1) Wasily B a r a n o f f , geb.am 1. 1. 1896 in Maligorski,
am 4.11.1941 im KL Groß Rosen exekutiert
(Nr. 275 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd.V
Bl.204 d.A.
- 2) Michael P a w e l s c h e n k o , geb.am 6.10.1921 in Karsno-
am 16.10.1943 im KL Buchenwald exekutiert tjawisch,
(Nr.127 des Vermerks vom 8. 12. 1964)
Bd.II
Bl.47 d.A.
- 3) Stephan S s a f o n o w , geb.am 27.1.1919 in Katschemara,
am 27.10.1943 in Uhingen erhängt
(Nr. 238 des Vermerks vom 8. 6. 1965),
Bd. II
Bl.208 d.A.
- 4) Wasili W o l o t k i n , geb.am 16.5.1915 in Minsk,
am 12. 11. 1943 im KL Neuengamme exekutiert
(Nr. 523 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd.V
Bl.222 R d.A.
- 5) Dinitri C h m i r o w , geb. am 18.2.1916 in Borakowka,
am 7.1.1944 im Lager der Weißblechwerke in Wissen/Sieg exe-
kutiert (Nr. 402 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd.V
Bl.214 d.A.
- 6) Jakob M a h a m e d j o , geb.1906 in Wieorgonij,
am 15. 6. 1944 exekutiert
(Nr. 404 des Vermerks vom 21. 7. 1966),
Bd. V
Bl.214 d.A.
- 7) Peter I w a n o w , geb.am 14.10.1915 in Waikij-Luki,
im Juni 1944 im KL Neuengamme exekutiert
(Nr. 524 des Vermerks vom 21.7.1966),
Bd.V
Bl.222 R d.A.

8) Viktor P h i l i p p o w , geb.am 25.10.1920 in Moskau,
Bd.II Bl.52 am 29.12.1944 in KL Flossenbürg verstorben (vermutlich exeku-
Bd.V Bl.200 d.A.,tiert (Nr. 143 der Vermerke vom 8.12.1964 und 21.7.1966).

Die Exekution dieser Kriegsgefangenen erfolgte auf Grund von Erlas-
sen, die zum Teil in den Referaten IV A 1 und IV D 5 (ab April 1944:
Bd.II IV B 2a) entworfen und herausgegeben worden sind (vgl.Vermerk
Bl.1-10 vom 8. 12. 1964).

Die einzelnen Sonderbehandlungsvorgänge gegen polnische Kriegsge-
fangene wurden nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen im
RSHA bis zum Sommer 1942 ausschließlich im Sachgebiet IV A 1 c
bearbeitet. In der Folgezeit wurden einzelne derartige Vorgänge,
nachdem die betroffenen Polen auf Antrag des Sachgebiets IV A 1 c
aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, zur weiteren
Bearbeitung an das für polnische Zivilarbeiter zuständige Sachgebiet
IV D 2 c abgegeben. Ab Ende 1942 ist IV D 2 c wahrscheinlich für
alle Einzelvorgänge gegen polnische Kriegsgefangene zuständig ge-
wesen.

Exekutionsanträge gegen sowjetrussische Kriegsgefangene wurden
ebenfalls zunächst im Sachgebiet IV A 1 c bearbeitet. Etwa im Juni
1943 wurde dieses Sachgebiet aus dem Referat IV A 1 herausgelöst
und als Sachgebiet "d" dem Referat IV D 5 angegliedert. Dieses
Referat, das nach der Neugliederung des Amtes IV des RSHA im April
1944 die Bezeichnung IV B 2 a führte, blieb bis Kriegsende für sow-
jetrussische Kriegsgefangene zuständig.

II a) Die früheren Angehörigen der Referate IV A 1 und IV D 5/IV B 2a

1. Kurt L i n d o w ,
geb. am 16. 2. 1903 in Berlin,
2. Franz T h i e d e k e ,
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
3. Franz K ö n i g s h a u s ,
geb. am 10. 4. 1906 in Wegeleben,
4. Rudolf F u m y ,
geb. am 25. 3. 1900 in München,
5. Günther P ü t z ,
geb. am 29. 6. 1912 in Hamborn/Rhein,
6. Joachim R e i c h e n b a c h ,
geb. am 14. 8. 1907 in Berlin,
7. Andreas K e m p e l ,
geb. am 13. 7. 1904 in Hintersteinau,

8. Gerhard K l i n g ,
geb. am 19. 4. 1903 in Berlin,
9. Hans-Hellmuth W o l f f ,
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl bei Köln

sind wegen des Verdachts der Beteiligung an der "Sonderbehandlung" polnischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen worden. Ihnen wird im Ermittlungsverfahren 1 Js 5/65 (RSHA) Teilnahme an Mord an sowjetrussischen Kriegsgefangenen in weiteren zahlreichen Einzelfällen (Exekution wegen Flucht, unheilbarer Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usw.) vorgeworfen. Der Sachverhalt in beiden Ermittlungsverfahren überschneidet sich mindestens teilweise. Um Doppelermittlungen zu vermeiden, erscheint es deshalb zweckmäßig, das Verfahren gegen die Beschuldigten L i n d o w , T h i e d e k e , K ö n i g s - h a u s , F u n y , P ü t z , R e i c h e n b a c h , K e m p e l , K l i n g , und Hans-Hellmuth W o l f f wegen des Verdachts der Beteiligung an der "Sonderbehandlung" der oben aufgeführten polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen abzutrennen und mit dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) zu verbinden.

- b) Für eine Beteiligung der Beschuldigten L i n d o w , K ö n i g s h a u s , P ü t z , R e i c h e n b a c h , K e m p e l und K l i n g an der "Sonderbehandlung" der weiteren bisher im Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) erfaßten ausländischen Zivilarbeiter und KL-Häftlinge haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der ursprüngliche Verdacht einer Mitwirkung dieser Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" des zunächst als polnischer Kriegsgefangener erfaßten

Wladyslaw B i a l e k I ,
geb. am 14. 5. 1915 in Rzymako,
exekutiert am 20.7.1942 im Gemeindewald Forst
(Nr. 1 des Vermerks vom 8. 12. 1964)

Bd.II Bl.11

hat sich nicht bestätigt. Aus den inzwischen bekanntgewordenen Originalakten der Stapoaußendienststelle Neustadt/Weinstraße betr. Margarete Metzger ist ersichtlich, daß Bialek schon vor Einleitung des Sonderbehandlungsverfahrens aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und als Zivilarbeiter eingesetzt worden war.

Aus diesen Akten ergibt sich ferner, daß das Sonderbehandlungsverfahren im RSHA nicht bei IV A 1 c sondern im Sachgebiet IV D 2 c bearbeitet worden ist.

- c) Dagegen sind die Beschuldigten T i e d e k e , F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f verdächtig, für den Mord an weiteren Zivilarbeitern und KL-Häftlingen mitverantwortlich zu sein. T h i e d e k e war ab Frühjahr 1942 Angehöriger des Referats IV D 1, das für tschechische Zivilarbeiter und KL-Häftlinge zuständig war. Den Beschuldigten F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f wird Beteiligung an der "Sonderbehandlung" von sog. Ostarbeitern (Zivilarbeiter aus dem altsovietischen Gebiet) in und außerhalb von KL zur Last gelegt. Insoweit sollen die Ermittlungen gegen die Beschuldigten T h i e d e k e , F u m y und Hans-Hellmuth W o l f f in diesem Verfahren weitergeführt werden.

III. Hinsichtlich der weiteren Beschuldigten, die als frühere Angehörige des Referats IV A 1 wegen des Verdachts der Mitwirkung an der "Sonderbehandlung" von Kriegsgefangenen in das Verfahren einbezogen worden sind, haben die bisherigen Ermittlungen folgendes ergeben:

- 1) Bruno S a t t l e r (Nr. 12),
geb. am 17. 4. 1898 in Schmargendorf,
seit 1952 im Zuchthaus Brandenburg,
ist nur in der Ostliste als Angehöriger von IV A 1 d genannt.
In den Telefonverzeichnissen des RSHA erscheint er dagegen nicht.
Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gestapa vom 1. 7. 1939
war er Leiter des Sachgebiets II A 2 "Beobachtung und Bekämpfung
der marxistischen Bewegung". Aus seinen DC-Unterlagen ergibt sich,
daß er im August 1941 in Paris und später in Rußland und Belgrad
eingesetzt war. Vor seiner Tätigkeit in Paris hatte er schon eine
zeitlang der Stapostelle Potsdam angehört. Er dürfte spätestens
Ende 1940 seine Tätigkeit im RSHA beendet haben.
- 2) Erwin B r a n d t (Nr. 21),
geb. am 4. 3. 1899 in Göhren/Meckl.,
wohnhaft in Düsseldorf, Mozartstr. 4,
ist im Telefon-Verzeichnis Mai 1942 als Angehöriger von IV A 1 a
genannt. Nach seinen unwiderlegten Angaben im Verfahren

1 Js 1/64 (RSHA) war er nur von Juni 1941 bis Juni 1942 im Referat IV A 1 tätig und hat in dieser Zeit Vernehmungen sowjetrussischer Kriegsgefangener für eine Denkschrift über den russischen Nachrichtendienst im In- und Ausland ausgewertet.

- 3) Adolf J o h n (Nr. 30),
geb. am 2. 11. 1913 in Stettin,
wohnhaft in Würzburg, Rennwegerring 14,
ist in der Ostliste für IV A 1 b, in den Telefonverzeichnissen des RSHA dagegen nicht genannt. Aus den DC- und Spruchkammerunterlagen sowie den Verfahrensakten 4 Ks 9/50 StA Osnabrück ergibt sich zweifelsfrei, daß er bis zum 31. 3. 1940 bei der Stapostelle Weimar tätig war, von Ende 1940 bis Juli 1943 als Gehilfe des Poliseilattachés der Deutschen Botschaft in Madrid bzw. dem deutschen Generalkonsulat in Barcelona angehörte und bei seiner Rückkehr nach Berlin im Juli 1943 dem Referat IV E 3 zugeteilt wurde. Vom 1. 4. 1940 bis Dezember 1940 will er in verschiedenen Referaten des RSHA informatorisch beschäftigt gewesen sein.
- 4) Bruno W o l f f (Nr. 56),
geb. am 13. 6. 1910 in Wuppertal-Barmen,
unbekannten Aufenthalts,
ist in der Ostliste für IV A 1 a, in den Telefonverzeichnissen des RSHA nicht genannt. Nach dem Inhalt der DC-Unterlagen gehörte er ab 1. 10. 1937 dem Gestapa, Referat II A, an. Ab 1942 war er über das Amt VI des RSHA nach Istanbul kommandiert und vorher in Holland und Norwegen eingesetzt. Er kann dem Referat IV A 1, wenn überhaupt, nur kurze Zeit angehört haben.
- 5) Wilhelm Z i n n (Nr. 57),
geb. am 11. 5. 1902 in Friedewald,
wohnhaft in Friedewald, In der Aue 362,
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als PI im Referat IV B 1, in der Ostliste für IV B und IV A 1 a genannt. Weitere Feststellungen über seine Tätigkeit konnten bisher nicht getroffen werden.
- 6) Wilhelm B a u e r (Nr. 60),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie nach der Ostliste als KOS im Sachgebiet IV A 1 b tätig.

- 7) Herbert B o r d a s c h (Nr. 62),
geb. am 4. 6. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Neheim-Hüsten, Rumbecker Holz 21,
gehörte nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie
nach der Ostliste als KOS dem Sachgebiet IV A 1 a an. Nach eigen-
en Angaben in verschiedenen Vorverfahren hat er marxistische
Widerstandsbewegungen, insbesondere auf dem Balkan, bearbeitet.
- 8) Otto H a u t h (Nr. 68),
geb. am 29. 5. 1894 in Hohenfier,
Aufenthalt nicht bekannt,
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 als Behördenange-
stellter im Referat IV A 1 ohne Sachgebietsangabe genannt. Nach
Angaben früherer Angehöriger des Referats IV A 1 im Verfahren
1 Js 4/65 (RSHA) war er in der Registratur des Referats beschäftigt.
- 9) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 62),
geb. am 30. 1. 1896 in Neudorf,
wohnhaft in Mönchengladbach, Folradplatz 1a,
war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 KS im Sachgebiet
IV A 1 d. Nach der Ostliste soll er dem Sachgebiet IV A 1 c ange-
hört haben. Nach eigenen Angaben im Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA),
die auch von den Zeuginnen B e c k , G ü n t h e r ,
F i s c h e r und A r n d t bestätigt worden sind, war er in
diesem Sachgebiet jedoch nicht tätig, sondern hatte als Kartei-
Registrator kommunistische Flugblätter zu registrieren und auszu-
werten, die Zentralkartei kommunistischer Funktionäre zu führen
und Personalakten zwecks Löschung bzw. Erneuerung von Fahndungs-
ersuchen zu überprüfen.
- 10) Alex J a c q u i n (Nr. 71),
geb. am 21. 9. 1902 in Alt-Reetz,
wohnhaft in Celle, Kronestr. 5,
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943, in der Ostliste
und in der Seidelaufstellung als KOA bzw. KS bei IV A 1 a genannt.
Nach den DC-Unterlagen gehörte er dem RSHA seit dem 1. 9. 1941 an.
- 11) Paul L i e t z (Nr. 81),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als KS i.R. im Sachgebiet

IV A 1 a und im Telefonverzeichnis Juni 1943 als KS im Referat IV C 2 genannt.

Über seine Tätigkeit bei IV A 1 a ist bisher nichts bekannt.

Im Schutzhaftreferat IV C 2 soll er nach dem Ergebnis der Ermittlungen im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) als Registrator beschäftigt gewesen sein.

- 12) Karl M a a B (Nr. 82),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist in der Ostliste als KS für das Sachgebiet IV A 1 d, in den Telefonverzeichnissen des RSHA dagegen nicht genannt. Möglicherweise ist er identisch mit dem 1935 im Gestapo, Hauptabteilung II - Außendienst - tätig gewesenen Kr.Ass. Karl M a a B , geb. am 27. 3. 1899 in Gr.Kressin.
- 13) Gerhard M e y e r (Nr.84),
geb. am 7. 11. 1897 in Anklam,
wohnhaft in Kiel-Hasseldieksdamm, Diekweg 31,
war nach den Telefonverzeichnissen des RSHA und der Ostliste als KS bzw. KOS im Sachgebiet IV A 1 b tätig.
Nach eigenen Angaben im Spruchkammerverfahren bearbeitete er "Linksopposition" und hatte bis Juni 1941 russische Staatsangehörige im Reich, später volksdeutsche Umsiedler aus dem Baltikum zu überwachen.
- 14) Friedrich M ü l l e r (Nr. 86),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA und in der Ostliste als KS bei IV A 1 a verzeichnet. Über seine Tätigkeit ist bisher nichts bekannt.
- 15) Hans N e u m a n n (Nr. 87),
geb. am 30. 11. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Goslar, Karlsbader Straße 55,
gehörte nach dem Telefonverzeichnis Mai 1942 als KS dem Sachgebiet IV A 1 a an. Sonst ist über ihn nichts bekannt.

- 16) Reinhold O r t m a n n (Nr. 89),
geb. am 8. 9. 1897 in Berlin,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Ehinger Straße 18,
ist in den Telefonverzeichnissen des RSHA und in der Ostliste
als KS im Sachgebiet IV A 1 a verzeichnet. Im Spruchgerichtsver-
fahren hat er angegeben, er habe Widerstandsbewegungen auf dem
Balkan, insbesondere in Griechenland, bearbeitet.
- 17) Friedrich P o h l (Nr. 90),
geb. am 5. 4. 1906 in Neu-Heiduk,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Rembrandtstr. 25,
war nach dem Telefonverzeichnis Mai 1942 und der Ostliste im Sach-
gebiet IV A 1 a tätig. Weiteres ist über ihn nicht bekannt.
- 18) Johannes von R a k o w s k i (Nr. 94),
geb. am 11. 10. 1902 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 44, Anzengruberstr. 12,
gehörte als KS dem Referat IV A 1 an. In den Telefonverzeichnissen
des RSHA ist er für IV A 1 ohne Sachgebietsbezeichnung, in der Ost-
liste für IV A 1 a genannt. Nach eigenen Angaben im Verfahren
1 Js 1/64 (RSHA) hatte er illegale Propagandaschriften u. ä. auszu-
werten.
- 19) Paul R a s c h (fr. Racinski) (Nr. 95),
geb. am 17. 3. 1899 in Berlin-Schönhagen,
wohnhaft in Berlin 36, Liegnitzer Straße 7-8,
ist in den Telefonverzeichnissen als KS bei IV A 1 b, in der
Ostliste für IV A 1 d verzeichnet. Nach eigenen Angaben im Ver-
fahren 1 Js 1/64 (RSHA) war er Sachbearbeiter für die Beobachtung
des Internationalen Gewerkschaftsbundes, sowie für marxistische
Emigranten in der Schweiz und in Skandinavien.
- 20) Georg Gustav S i m o n (Nr. 98),
geb. am 15. 11. 1900 in Elsterberg,
wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstr. 25,
ist im Telefonverzeichnis Mai 1942 als P.Ass. in IV A 1 und
im Telefonverzeichnis Juni 1943 als PS in IV D 5 aufgeführt.
Nach eigenen Angaben im Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) war er in
beiden Referaten nur als Registrator tätig.
- 21) Hermann W e d e r m a n n (Nr. 103),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
ist in der Ostliste als KS bei IV A 1 a (fr. wohnhaft Berlin NO 55,
Chodowieckistr. 18) aufgeführt.

- 22) Hermann W e e d e l m a n n (Nr. 104),
Geburtsdaten und Aufenthalt nicht bekannt,
erscheint ebenfalls nur in der Ostliste als KS bei IV A 1 a
(fr.wohnhaft in Berlin NO 55, Storkower Straße 12). In den
Telefonverzeichnissen des RSHA sind die Namen Weedelmann und
Wedermann nicht enthalten. Beim DC konnte nur ein Uniformausweis
für einen beim BdS Paris eingesetzten KOS Hermann Weedermann (ohne
Geburtsdaten) aufgefunden werden. Alle weiteren Ermittlungen ver-
liefen negativ.
- 23) Gustav W o d t k e (Nr. 105),
geb. am 27. 10. 1878,
Aufenthalt nicht bekannt,
ist in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie in der Ost-
liste als KOS 1. R. bei IV A 1 a genannt. Wahrscheinlich gehörte
er zu den von verschiedenen früheren Referatsangehörigen erwähnten
reaktivierten Karteiführern.
- 24) Johannes S c h u m a n n (Nr. 116),
geb. am 10. 9. 1908 in Bad Schönfließ,
Aufenthalt nicht bekannt,
ist nur in der Ostliste für IV A 1 d genannt. Nach den DC-Unterla-
gen war er ab 25. 8. 1940 als KS bei der Passierscheinabteilung der
Deutschen Botschaft in Paris tätig. Er ist nicht identisch mit dem
im Telefonverzeichnis 1942 für IV A 1 b und im Telefonverzeichnis
1943 für IV D 3 genannten Behördenangestellten und Dolmetscher
Hans S c h u m a n n (geb. am 1. 12. 1889, 1954 nach den USA
ausgewandert).
- 25) Ferdinand S o m m e r (Nr. 117),
geb. am 1. 3. 1904 in Charlottenburg,
wohnhaft in Berlin 65, Soldiner Straße 32,
ist im Telefon-Verzeichnis Juni 1943 als KS im Sachgebiet IV A 1 b
und in der Ostliste für IV A 1 a und IV A 3 genannt. Aus den DC-
Unterlagen ergibt sich, daß er im September 1941 von der Stapo-
leitstelle Berlin zum RSHA abgeordnet worden ist. Nach eigenen Anga-
ben in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 12/65 (RSHA) ist er
dort im wesentlichen als Ordonnanz für den Gruppenleiter IV A,
P a n s i n g e r , tätig gewesen und nur formell in den Referaten
IV A 1, später IV A 3 geführt worden.

Art und Umfang der Tätigkeit dieser 25 Beschuldigten im RSHA ist noch nicht in allen Fällen einwandfrei geklärt. Die eigenen Angaben dieser Beschuldigten sind bisher nur zum Teil nachgeprüft bzw. von anderen Referatsangehörigen bestätigt worden. Durch die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/65 (RSHA) vorliegenden Aussagen früherer Angehöriger des Referats IV A 1 ist aber die personelle Besetzung des für Sonderbehandlungsvorgänge gegen Kriegsgefangene zuständig gewesene Sachgebiets IV A 1 c im wesentlichen geklärt worden. Es haben sich daraus keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die genannten 25 Beschuldigten zu irgendeiner Zeit in diesem Sachgebiet gearbeitet und an Sonderbehandlungen von Kriegsgefangenen mitgewirkt haben. Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, daß diese Beschuldigten als Angehörige eines anderen Referates an der Tötung von ausländischen Zivilarbeitern und KL-Häftlingen beteiligt gewesen sein könnten. Weitere Ermittlungen zur Aufklärung der Tätigkeit der genannten 25 Beschuldigten erscheinen deshalb nicht erforderlich.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Kurt L i n d o w (Nr. 8),
Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
Franz K ö n i g s h a u s (Nr. 33),
Rudolf F u m y (Nr. 6),
Joachim R e i c h e n b a c h (Nr. 11),
Günther P ü t z (Nr. 42),
Andreas K e m p e l (Nr. 74),
Gerhard K l i n g (Nr. 75 und
Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123)

wird, soweit es die Beteiligung dieser Beschuldigten an der "Sonderbehandlung" der im Vermerk zu 1) I. aufgeführten polnischen und sowjetrussischen Kriegsgefangenen betrifft, abgetrennt und mit dem Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) verbunden.

3) Im übrigen wird das Verfahren gegen die Beschuldigten

- 1) Kurt L i n d o w (Nr. 8),
- 2) Franz K ö n i g s h a u s (Nr. 33),
- 3) Joachim R e i c h e n b a c h (Nr. 11),

- 4) Günther Pütz (Nr. 42),
- 5) Andreas Kempe (Nr. 74) und
- 6) Gerhard Kling (Nr. 75)

aus den Gründen des Vermerks zu 1) II.b) gemäß § 170 Abs.2 S 1 StPO
eingestellt.

4) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- 1) Bruno Sattler (Nr. 12),
- 2) Erwin Brandt (Nr. 21),
- 3) Adolf John (Nr. 30),
- 4) Bruno Wolff (Nr. 56),
- 5) Wilhelm Zinn (Nr. 57),
- 6) Wilhelm Bauer (Nr. 60),
- 7) Herbert Bordasch (Nr. 62),
- 8) Otto Hauth (Nr. 68),
- 9) Reinhard Hoffmann (Nr. 62),
- 10) Alex Jacquini (Nr. 71),
- 11) Paul Liets (Nr. 81),
- 12) Karl Maas (Nr. 82),
- 13) Gerhard Meyer (Nr. 84),
- 14) Friedrich Müller (Nr. 86),
- 15) Hans Neumann (Nr. 87),
- 16) Reinhold Ortmann (Nr. 89),
- 17) Friedrich Pohl (Nr. 90),
- 18) Johannes von Rakowski (Nr. 94),
- 19) Paul Rasch (Nr. 95),
- 20) Georg Gustav Simon (Nr. 98),
- 21) Hermann Wedermann (Nr. 103),
- 22) Hermann Weedelmann (Nr. 104),
- 23) Gustav Wodtke (Nr. 105),
- 24) Johannes Schumann (Nr. 116),
- 25) Ferdinand Sommer (Nr. 117)

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) III. gemäß § 170 Abs.2
S. 1 StPO eingestellt.

Auszugsweise Abschrift

1 Js 4/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 4/65 (RSHA) ist durch Verfügung vom 8. Juni 1967 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sipo und des SD bzw. deren Nachfolgedienste in der Sowjetunion bezüglich der Tötungshandlungen zentral vom RSHA gesteuert worden sind.

2.-4. pp.

Berlin, den 27. März 1968

Selle

Erster Staatsanwalt

1AR 147166

Sch

1 Js 2/64 (RSA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 2/64 (RSA) ist durch Verfügung vom 19. Februar 1968 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Beschuldigten an der Anordnung von Sonderbehandlung gegen Angehörige der "Roten Kapelle" und einer weiteren niederländischen Widerstandsgruppe mitgewirkt haben.

2.-4. pp.

Berlin, den 10. Mai 1968

Pagel
Oberstaatsanwalt

Brandt, Erwin

1AR 147/66